

# *Informationen*

---

**zu Nachteilsausgleichen  
für Frankfurter Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung**

## *Vorwort*

---

Wir bieten mit diesem Ratgeber Frankfurter Bürgerinnen und Bürgern eine Übersicht über Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen und speziell in Frankfurt. Zu verschiedenen Bereichen finden Sie Informationen, welche Leistungen angeboten werden und wie, wo und unter welchen Voraussetzungen Sie diese beantragen können.

Das Antragsverfahren nach Zuständigkeit der Frankfurter Behörden und die damit verbundenen Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung wurden bisher noch nie einheitlich erfasst. Daher ist dies die erste Zusammenstellung wichtiger Informationen für diesen Personenkreis und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. DM-Beträge wurden von uns in Euro umgerechnet. Gerade im sozialen Leistungsbereich ergeben sich ständig Änderungen. Wir freuen uns über nützliche Tipps und ergänzende, bzw. aktuelle Informationen. Ihre Erfahrungen, Wünsche und Anregungen (positiv wie negativ) zur Verbesserung unseres Services interessieren uns. Denn durch Ihre Rückmeldungen kann ein regelmäßiger Abgleich zur Aktualisierung der Leistungsangebote erfolgen und so die Übersicht über die Serviceleistungen der Stadt Frankfurt für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung fortlaufend verbessert werden. Falls Sie im Internet nachschlagen wollen, können Sie jederzeit die Homepage der Stadt unter [www.frankfurt-handicap.de](http://www.frankfurt-handicap.de) aufsuchen.

Sollten Sie über das Studium dieser Broschüre hinaus Klärungsbedarf haben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Jugend- und Sozialamt  
Besondere Hilfen  
Ansprechpartnerin Frau Rüb  
Berliner Str. 33-35  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/ 212-3 45 36  
E-mail: [andrea.rueb@stadt-frankfurt.de](mailto:andrea.rueb@stadt-frankfurt.de)

Sprechzeiten: dienstags von 12 Uhr bis 15 Uhr

# Inhalt

---

## 1. Feststellung einer Behinderung und Antragsverfahren SGB IX

1.1. Feststellung einer Behinderung	4
1.2. Antragsverfahren SGB IX	6
1.2.1. Übersicht über die Zuständigkeit der sieben Rehabilitationsträger	6
1.2.2. Zuständigkeitsklärungsverfahren und Fristenregelung (§ 14 SGB IX)	7
1.2.3. Antragsverlauf nach SGB IX § 14	8
1.2.4. Servicestellen	9

## 2. Schwerbehindertenausweis, Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

2.1. Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen	10
2.2. Die wichtigsten Leistungsansprüche der Merkzeichen und GdB	10
2.2.1. Bedeutung und Leistungsansprüche der Merkzeichen	11
2.2.2. Die wichtigsten vom GdB abhängigen Leistungsansprüche	155

## 3. Frankfurter Nachteilsausgleiche

3.1. Frankfurt-Pass	177
3.2. Wohnberatung und -vermittlung	19
3.2.1. Beratungs- und Vermittlungsstellen für ambulante und stationäre Hilfen (BuV)	20
3.3. Beförderungsdienst für schwerkörperbehinderte Menschen	22
3.4. Sozialrathäuser in Frankfurt am Main	23
3.5. Nachteilsausgleiche in öffentlichen Einrichtungen	25
3.5.1. Adressen und Infos zur Zugänglichkeit der Theater und Museen	26

## 4. Allgemeine Infos zu Gebühren, Steuern und KFZ

4.1. Rundfunk, Fernsehen, Telefon	29
4.1.1. Rundfunk- und Fernsehgebühren	29
4.1.2. Telefongebühr	29
4.2. Auto	30
4.2.1. Parkerleichterungen	30
4.2.2. TÜV	31
4.2.3. Kraftfahrzeugsteuer	32
4.2.4. Einkommens- und Lohnsteuer	32
4.2.5. Tabelle zur Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) 2002	33

## 5. Beratungsangebote, Broschüren, Adressen

5.1. Behinderte Frauen	34
5.2. Behinderte Eltern oder Eltern mit behinderten Kindern	35
5.3. Gesundheit	37
5.4. Tipps nicht nur für Frankfurt	38
5.5. Internet	40

# 1.

## Feststellung einer Behinderung und Antragsverfahren SGB IX

### 1.1. Feststellung einer Behinderung

Für die Betroffenen und die Angehörigen ist es nicht immer leicht, sich im Dschungel der Anträge und der für unterschiedliche Lebensbereiche zuständigen Behörden und Kostenträgern zurechtzufinden. Zusätzlich erschwert ist die Übersicht durch eine Vielzahl sich ergänzender und ineinander übergreifender Gesetze und Verordnungen, die sowohl Bundes-, Landes- als auch Kommunalrecht betreffen. Diese können individuell durch die Kommunen (siehe Frankfurter Nachteilsausgleiche) oder durch Bundesbehörden (z.B. Steuern) geregelt sein und werden fortlaufend durch die veränderten Sozialleistungen angepasst.

Generell kann man sagen, dass Art und Umfang der Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung mit der Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises verknüpft sind. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn offensichtlich eine Schwerbehinderung vorliegt (Beinamputation oder ähnliches) können die jeweiligen Rechte auch ohne den formellen Nachweis durchgesetzt werden.

#### **Wer ist schwerbehindert?**

Schwerbehinderte im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 %, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung im Sinne des SGB IX rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft dient ein vom Hessischen Amt für Versorgung und Soziales (Versorgungsamt) ausgestellter Ausweis (nicht der Feststellungsbescheid!). Er berechtigt zur Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Schwerbehinderten zustehen. Bei einer entsprechenden Kennzeichnung (orangefarbener Flächenaufdruck, Beiblatt mit gültiger Wertmarke) berechtigt er auch zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und zur Inanspruchnahme der hiernach zustehenden Nachteilsausgleiche.

Der Ausweis gilt in der Regel ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie die Anerkennung beantragt haben; dieses Datum ist im Ausweis angegeben. Sofern Sie in Ausnahmefällen auch für die Zeit vor der Antragstellung einen Nachweis benötigen, werden die entsprechenden Feststellungen zusätzlich getroffen. Vermerken Sie bitte in einem solchen Fall im Antrag besonders, zu welchem Zweck und ab welchem Zeitpunkt diese rückwirkende Feststellung getroffen werden soll.

#### **Was bedeutet Gleichstellung mit Schwerbehinderten?**

Liegt ein GdB von weniger als 50 % vor, so besteht keine Schwerbehinderteneigenschaft. Wenn der GdB aber wenigstens 30 % beträgt, kann Gleichstellung beim Arbeitsamt beantragt werden, wenn wegen der Behinderung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder nicht behalten werden kann. Sind jedoch z.B. wirtschaftliche Gründe für eine Arbeitsplatzgefährdung der ausschlaggebende Faktor, kann das Arbeitsamt dem Gleichstellungsantrag nicht entsprechen.

Gleichgestellte haben nach dem SGB IX gegenüber dem Arbeitgeber dieselben Rechte wie Schwerbehinderte (Kündigungsschutz), außer Zusatzurlaub und bestimmte Nachteilsausgleiche.

#### **Was ist ein Nachteilsausgleich?**

Zum Ausgleich einer Vielzahl von Hemmnissen und Mehraufwendungen, die behinderte Menschen im Arbeitsleben und in der Gesellschaft in Kauf nehmen müssen, wurden so genannte Nachteilsausgleiche geschaffen. Bei einer festgestellten Behinderung ergeben sich daraus bestimmte Rechte (Ausgleiche), auf die man Anspruch hat. Das Versorgungsamt hat zum Nachweis der Voraussetzungen für verschiedene Nachteilsausgleiche Feststellungen über gesundheitliche Merkmale zu treffen. Bei Vorliegen werden im Ausweis die entsprechenden Merkzeichen eingetragen.

⇒

Bitte prüfen Sie deshalb bereits vor der Antragstellung anhand der „Übersicht über Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte“, ob Sie derartige Feststellungen benötigen und tragen Sie ggf. im Antragsformblatt das entsprechende Merkzeichen ein.

### **Feststellungsbescheid:**

**Wer ist zuständig?**

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt  
Eckenheimer Landstraße 303  
60320 Frankfurt  
Tel.: 0 69/ 15 67-1  
[havs-fra@havs-fra.hessen.de](mailto:havs-fra@havs-fra.hessen.de)

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 bis 12 Uhr, Mittwoch von 13 bis 16 Uhr und nach Vereinbarung

**Wo bekommt man das Antragsformular?**

Das Antragsformular erhalten Sie bei den Versorgungsämtern.

**Welche Befunde und Unterlagen soll man mitschicken?**

Das Amt für Versorgung und Soziales fordert von den im Antrag angegebenen Ärztinnen, Ärzten und Krankenhäusern die aktuellen Unterlagen und Befunde an und wertet sie aus. Sind bereits Feststellungsbescheide anderer Behörden (z.B. der Berufsgenossenschaft) vorhanden, sind diese dem Antrag beizufügen.

**Wann erfolgt eine Begutachtung?**

Ärztliche Begutachtungen erfolgen in der Regel nicht durch das Amt für Versorgung und Soziales. Nur falls keine Befunde herangezogen werden können oder sich die ärztlichen Unterlagen widersprechen, wird in Ausnahmefällen eine Begutachtung vorgenommen.

**Was enthält der Feststellungsbescheid?**

Nach Auswertung der medizinischen Befunde durch den ärztlichen Dienst des Versorgungsamtes erhalten Sie einen Feststellungsbescheid nach dem SGB IX, in dem der Grad der Behinderung und die jeweils zustehenden Merkzeichen festgestellt werden. Anhand dieses Bescheides werden die entsprechenden Merkzeichen in den Schwerbehindertenausweis eingetragen und bilden die Grundlage für Art, Höhe und Umfang der Ihnen zustehenden Leistungen.

**Wie ist das mit Jugendlichen und Kindern?**

Für Kinder und Jugendliche gelten in der Regel die gleichen Beurteilungsgrundlagen wie bei Erwachsenen mit Ausnahme der Beurteilung der Hilflosigkeit (z.B. Diabetes bei Kindern). Da behinderte Kinder aufgrund ihres Alters die behinderungsbedingt notwendigen Bedürfnisse nicht selbstständig abdecken können und daher Unterstützung benötigen, ist deren Hilfebedarf nicht mit dem Erwachsener vergleichbar, und es kann auch bei niedrigen GdB-Werten Hilflosigkeit vorliegen. Altersbedingte Beeinträchtigungen stellen dem gegenüber wiederum keine Behinderung im Sinne des Gesetzes dar.

**Benötigte Unterlagen:**

- Aktuelle medizinische Unterlagen über den derzeitigen Gesundheitszustand (nur falls vorhanden und nicht älter als 2 Jahre)
- aktuelles Passbild (bitte auf der Rückseite mit Name; Anschrift; Aktenzeichen versehen)
- falls vorhanden, Befunde und Bescheide von anderen Behörden;

**Telefonnummern:** Sammelnummern für die Anfangsbuchstaben des Nachnamens:

<b>A, B, O, P, X</b>	Tel. 0 69/15 67- 4 50
<b>C, F, G, ST, T, Y</b>	Tel. 0 69/15 67- 4 51
<b>D, H, I, S, K, M</b>	Tel. 0 69/15 67- 4 52
<b>K, M</b>	Tel. 0 69/15 67- 4 54
<b>E, J, L, N, W</b>	Tel. 0 69/15 67- 4 55
<b>Q, R, SCH, U, V, Z</b>	Tel. 0 69/15 67- 4 56

**Änderung und Widerspruch:**

Sollten Sie mit der Feststellung nicht einverstanden sein oder sich Ihre Behinderung verschlechtert haben, haben Sie das Recht Widerspruch einzulegen oder einen Neuantrag zu stellen. Ihre vorhandenen Merkzeichen können ergänzt und Ihrem aktuellen gesundheitlichen Zustand angepasst werden. Da ein Widerspruchsverfahren aber oft ein jahrelanges Klageverfahren nach sich zieht und mit erheblichen Kosten verbunden sein kann, empfiehlt sich eher ein Neufeststellungsantrag. Dieser kann frühestens einen Monat nach dem zuletzt erteilten Bescheid gestellt werden und sollte wesentliche Änderungen und medizinische Befunde enthalten, die beim Erstantrag evtl. noch nicht bekannt waren und daher bei einer Neufeststellung zu berücksichtigen sind.

**Tipp:**

Für alle Anträge von Leistungen, die in Zusammenhang mit der Behinderung stehen, werden immer wieder Kopien vom Schwerbehindertenausweis und dem Feststellungsbescheid vom Amt für Versorgung und Soziales verlangt. Daher empfiehlt es sich, einige Kopien sowie die wichtigsten Unterlagen greifbar zu haben.

## 1.2. Antragsverfahren SGB IX

### 1.2.1. Übersicht über die Zuständigkeit der sieben Rehabilitationsträger

Zum 1. Juli 2001 ist das 9. Sozialgesetzbuch (SGB IX) zur Regelung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch besondere Sozialleistungen, die Leistungen zur Teilhabe, zu ermöglichen.

Alle Rehabilitations- und Teilhabeleistungen sind in vier Leistungsgruppen eingeteilt (§ 5 SGB IX), die den Rehabilitationsträgern folgendermaßen zugeordnet sind (§ 6 SGB IX):

Leistungsgruppen:	Gesetzliche Krankenversicherung							
	SGB V	Bundesanstalt für Arbeit					SGB VIII	Sozialhilfe BSHG
		SGB III	Gesetzliche Unfallversicherung			SGB VI		
	SGB VII		Gesetzliche Rentenversicherung		Kriegsopferversorgung Kriegsopferfürsorge			
		SGB VI	BVG	Jugendhilfe				
1. medizinische Rehabilitation	X		X	X	X	X	X	
2. Teilhabe am Arbeitsleben		X	X	X	X	X	X	
3. Unterhaltssichernde u. andere ergänzende Leistungen	X	X	X	X	X			
4. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft			X		X	X	X	

X = sachlich zuständig

### **1.2.2. Zuständigkeitsklärungsverfahren und Fristenregelung (§ 14 SGB IX)**

Eines der Hauptziele des SGB IX ist die rasche Zuständigkeitsklärung, indem die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Kostenträger optimiert wird. Ungeklärte Zuständigkeit oder Verzögerungen dürfen nicht zu Lasten der behinderten Menschen gehen. Aus diesem Grund nennt SGB IX Fristen für die Antragsbearbeitung und garantiert so eine maximale Bearbeitungszeit von neun Wochen nach Antragsstellung.

**Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:**

#### **1. Der Rehabilitationsträger bejaht seine Zuständigkeit:**

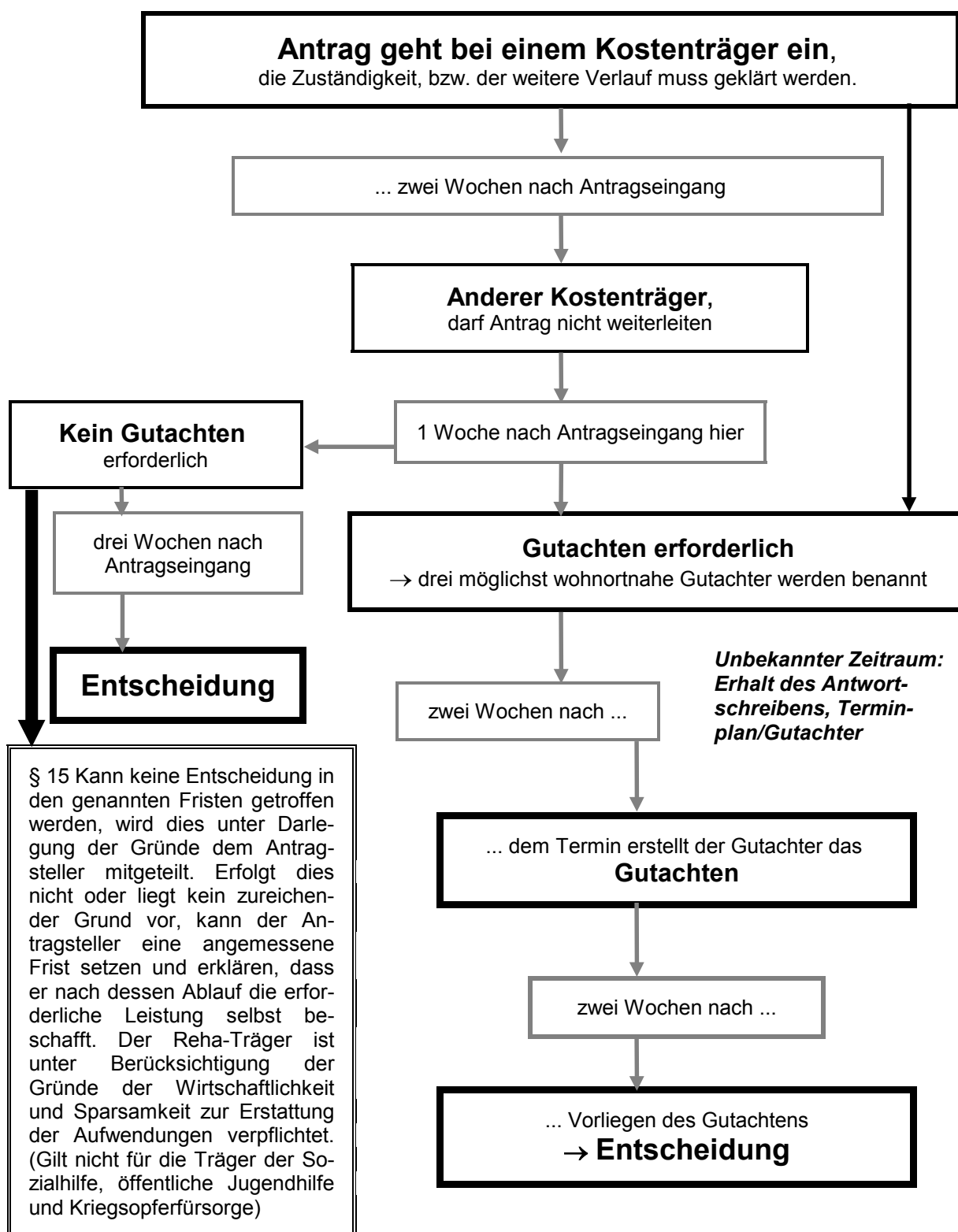
Der betroffene Rehabilitationsträger stellt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistungen zuständig ist (§ 14 Abs.1 Satz 1 SGB IX ). Bejaht er seine Zuständigkeit und muss für die Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet er innerhalb von drei Wochen nach Antragszugang (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Wenn ein Gutachten erforderlich ist, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen (§ 14 Abs.2 Satz 4 SGB IX). In diesem Fall erfolgt eine Entscheidung innerhalb von sieben Wochen.

#### **2. Der Rehabilitationsträger verneint seine Zuständigkeit:**

Stellt der Rehabilitationsträger fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, muss er den Antrag unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten (§ 14 Abs.1 Satz 2 SGB IX). Im Falle der Weiterleitung muss der Rehabilitationsträger, an den weitergeleitet wurde, den Rehabilitationsbedarf unverzüglich feststellen und innerhalb der vorgegebenen Fristen eine Entscheidung treffen. Der an zweiter Stelle angegangene Rehabilitationsträger ist zur Zahlung der vorläufigen Leistung verpflichtet, wenn feststeht, dass gegen einen der insgesamt sieben Rehabilitationsträger ein Anspruch besteht. Einzige Ausnahme ergibt sich, wenn kein Anspruch auf Rehabilitationsbedarf besteht oder die Voraussetzung für die Rehabilitationsleistungen nach keinem Gesetz vorliegt. Hier kann selbstverständlich der an zweiter Stelle angegangene Träger eine beantragte Leistung mit dieser Begründung ablehnen. Der Sozialhilfeträger ist immer der letzte, der für eine Leistung angegangen werden kann, da zuerst immer geprüft wird, ob nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist (Prüfung des Nachranges).

### 1.2.3. Antragsverlauf nach SGB IX § 14

für Krankenkassen, Sozialamt, Jugendamt, Arbeitsamt, Rentenversicherungsträger, Integrationsamt, gesetzliche Unfallversicherungen, z.B. BG:



### **1.2.4. Servicestellen (§ 23 SGB IX)**

Trägerübergreifende Servicestellen begleiten und beraten nicht nur Mitglieder, sondern jeden Ratsuchenden in allen Fragen zu Rehabilitation und Teilhabe. Insbesondere beraten die Servicestellen nicht nur über eigene Leistungen, sondern auch über das Leistungsangebot der anderen Kostenträger, so dass eine trägerübergreifende Begleitung und Unterstützung während des Antragsverfahrens gesichert ist. Daher kann bei jeder Servicestelle der Antrag eingereicht werden. Dort erfolgt dann das Ermitteln des zuständigen Kostenträgers und die Weiterleitung des Antrages.

#### **Gemeinsame barrierefrei zugängliche Service-Stellen in Frankfurt am Main:**

##### **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**

Stiftstraße 9-17  
60313 Frankfurt/Main  
Internet: [www.bfa.de](http://www.bfa.de)  
Tel.: 0 69/2 99 98-0  
Fax: 0 69/29 99 81 90  
E-Mail: [bfa.in.frankfurt-main@BFA.de](mailto:bfa.in.frankfurt-main@BFA.de)

Öffnungszeiten:  
Mo bis Mi 8.00 - 15.00 Uhr  
Do 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.00 – 13.00 Uhr

##### **Technikerkrankenkasse (TKK)**

Rhonestraße 7  
60528 Frankfurt/Main  
Internet: [www.tk-online.de](http://www.tk-online.de)  
Telefon: 0 69/ 66 44 88 88  
Fax: 0 69/ 66 44 89 00  
E-Mail: [frankfurt-main@tk-online.de](mailto:frankfurt-main@tk-online.de)

Öffnungszeiten:  
Mo bis Mi 8.00 - 16.00 Uhr  
Do 8.00 – 17.00 Uhr  
Fr 8.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

##### **Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt a. M.**

An der Festeburg 27-29  
60389 Frankfurt/Main  
Tel.: 0 69/47 05-0  
Fax: 0 69/47 05-8 88  
Internet: [www.bau-bgfrankfurtammain.de](http://www.bau-bgfrankfurtammain.de)  
E-Mail: [thomas.schmidt@bg24.net](mailto:thomas.schmidt@bg24.net)  
[ulrich.strassenmeyer@bg24.net](mailto:ulrich.strassenmeyer@bg24.net)

Öffnungszeiten:  
Mo bis Do 8.00 - 15.00 Uhr  
Fr 8.00 - 13.00 Uhr

##### **Landsversicherungsanstalt Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt/Main  
Internet: [www.lva-hessen.de](http://www.lva-hessen.de)  
Tel.: 069/60 52-1509  
Gehörlosentel.: 069/60 52-15 11  
Fax: 069/60 52-18 09  
E-Mail: [Servicestelle-Frankfurt@lva-hessen.de](mailto:Servicestelle-Frankfurt@lva-hessen.de)

Öffnungszeiten:  
Mo bis Mi 8.00 - 15.00 Uhr  
Do 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr 8.00 - 13.00 Uhr

---

## 2.

---

### Schwerbehindertenausweis, Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

---

#### 2.1. Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen

##### **Schwerbehindertenausweis:**

Es gibt zwei Arten von Schwerbehindertenausweisen, in denen die festgestellten Merkzeichen und der Grad der Behinderung eingetragen werden:

- Die Grundfarbe des Ausweises ist grün.
- Schwerbehinderte, die Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben, erhalten einen Ausweis mit halbseitiger orangefarbiger Fläche. Je nach Merkzeichen erhält man unentgeltlich bzw. gegen Entgelt auf Antrag beim Versorgungsamt eine Wertmarke, mit der man dann wiederum unentgeltlich den öffentlichen Nahverkehr nutzen kann.

Die unterschiedlichen Ansprüche und Rechte, die sich aus den Nachteilsausgleichen ergeben, werden in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAV) geregelt.

##### **Beiblatt mit oder ohne Wertmarke für Bus, Bahn und Auto:**

Das Beiblatt mit oder ohne Wertmarke wird vom Versorgungsamt zusammen mit dem Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck ausgegeben und berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (nur mit Wertmarke) oder zur Inanspruchnahme einer teilweisen oder vollständigen Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer (ohne Wertmarke).

Sonderregelungen gelten für Blinde (Merkzeichen **BI**) und für außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen **aG**). Sie können unter Umständen beides gleichzeitig nutzen. Der Preis für eine Wertmarke, die für ein Jahr zur unentgeltlichen Beförderung im RMV berechtigt, beträgt zum Zeitpunkt der Drucklegung 60 €. Wertmarken für einen kürzeren Zeitraum (z.B. ein halbes Jahr) sind ebenfalls erhältlich.

Zusätzlich wird ein Streckenverzeichnis (alle Strecken der DB im Umkreis von 50 km) ausgegeben, welches mit der Wertmarke auf Verlangen gezeigt werden muss.

##### **Merkzeichen:**

- erhalten Schwerbehinderte, wenn bestimmte gesundheitliche Merkmale festgestellt wurden.
- werden im Ausweis per Vordruck und Stempel eingetragen;
- geben der Besitzerin und dem Besitzer oder den Eltern von Kindern mit Behinderung einen Anhaltspunkt, welche Rechte und welcher Leistungsumfang in Anspruch genommen werden können;

## 2.2. Die wichtigsten Leistungsansprüche der Merkzeichen und GdB

### 2.2.1. Bedeutung und Leistungsansprüche der Merkzeichen

#### **B:**

##### *Begleitung*

Um bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel weder sich noch andere zu gefährden, wird der Satz Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen eingetragen.

- Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen; §§ 59-61 SchwbG
- Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson bei innerdeutschen Flügen der Lufthansa und Regionalverkehrsgesellschaften; siehe Passagertarife der Lufthansa und der Regionalverkehrsgesellschaften

Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen Blinder im internationalen Eisenbahnverkehr; siehe internationaler Personen- und Gepäcktarif (TCV), Anhang IV.

#### **Bl:**

##### *Blind*

Menschen, die blind sind oder deren Sehschärfe auf dem besseren Auge maximal 1/50 beträgt.

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr; §§ 59-61 SchwbG
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung; § 3a Abs. 1 Kfz-Steuergesetz
- Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht; § 1 Abs. 1 BefrVO
- Sozialtarif beim Telefon: Ermäßigung bei den Verbindungsentgelten bis zu 8,72 € netto monatlich im Rahmen des ISDN-Sozialtarifs und für Verbindungen im T-Net durch die Deutsche Telekom, wenn diese dauerhaft als Verbindungsnetzbetreiber voreingestellt ist.
- Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung: 3.681,30 €; § 33b EStG
- Gewährung von Pflegezulage der Stufe III nach BVG; § 35 BVG
- Gewährung von Pflegegeld, häusliche Pflegehilfe usw.; SGB XI, BSHG
- Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung; § 46 Abs. 1 StVO
- Befreiung von der Hundesteuer; Ortsatzungen über Hundesteuer
- Befreiung von der Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen; § 4 Nr. 19 UStG
- Portofreie Beförderung von Blindensendungen; siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG
- Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen Blinder im internationalen Eisenbahnverkehr; siehe Internationaler Personen- und Gepäcktarif (TVC), Anhang IV
- Gewährung von Blindengeld; Art 1 BayBlindG

**G:**  
*erhebliche*  
*Gehbehinderung*

Menschen, deren Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt ist. Dies ist nach den gesetzlichen Bestimmungen gegeben, wenn der Grad der Behinderung im Bereich der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule wenigstens 50 % beträgt.

Bei inneren Leiden wird eine erhebliche Gehbehinderung unterstellt, sofern ein Herz- oder Lungenleiden vorliegt, das für sich alleine einen GdB von 50% hervorruft.

Altersbedingte Geheinschränkungen oder örtliche Verhältnisse werden nicht berücksichtigt.

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr; §§ 59-61 SchwbG oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung; § 3a Abs. 2 Satz 1 Kfz-Steuer-gesetz
- Abzugsbetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bei GdB 50/60 % + Merkzeichen **G**: 0,27 € je km; § 9 Abs. 2 EStG
- Abzugsbetrag für Privatfahrten bei GdB 70 % + Merkzeichen **G**: bis zu 3000 km x 0,27 € = 797 €; § 33 EStG
- Mehrbedarf von 17-36% des maßgebenden Regelsatzes nach § 30 SGB XII, je nach Behinderung, Alter, Familienstand oder festgestelltem Mehrbedarf

**aG:**  
*außergewöhnlich*  
*gehbehindert*

Menschen, die sich außerhalb ihres Kraftfahrzeuges nur mit großer Anstrengung oder fremder Hilfe fortbewegen können, erhalten dieses Merkzeichen. Das Gehvermögen muss aufs Schwerste eingeschränkt sein, wie etwa bei Querschnittsgelähmten oder Doppeloberschenkelamputierten.

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr; §§ 59-61 SchwbG
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung; § 3a Abs. 1 Kfz-Steuer-gesetz
- Anerkennung der Kfz-Kosten für Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung bis zu 15.000 km x 0,27 € = 3.988 €; § 33 EStG
- Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung; § 46 Abs. 1 StVO

**Gl:**  
*Gehörlos*

Dieses Merkzeichen erhalten Gehörlose, d. h. Personen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen bestehen. Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

- Durch die gesetzliche Anerkennung der Gebärdensprache besteht ein rechtlicher Anspruch auf Kostenübernahme von Dolmetscherdiensten im Verwaltungsverfahren mit Bundesbehörden und Leistungsträgern (z.B. Arbeitsamt, Krankenkassen, Finanzamt etc.)

**H:***Hilflos*

Hilflos ist der Mensch, der zur Sicherung seiner Existenz dauernd (nicht vorübergehend!) fremde Hilfe benötigt. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit führt nicht automatisch zur Feststellung von „Hilflosigkeit“.

Bei Schwerpflegebedürftigkeit (Pflegestufe III) wird jedoch grundsätzlich das Merkzeichen „H„ eingetragen.

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr; §§ 59-61 SchwbG
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung; § 3a Abs. 1 Kfz-Steuergesetz
- Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung: 3.681 €; § 33b EStG
- Befreiung von der Hundesteuer; Ortssatzungen über Hundesteuer
- Kein Fahrverbot bei erhöhter Ozonkonzentration; § 40d Abs. 1 Nr. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Gewährung von Pflegezulage nach dem BVG; § 35 BVG
- Gewährung von Pflegegeld, häusliche Pflegehilfe usw.; SGB XI, BSHG
- Sonderausgabenabzug bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe; § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG

**RF:***Befreiung von Rundfunk- und Telefongebührenpflicht*

Besitzer und Besitzerinnen des Merkzeichens **RF** sind von der Rundfunkgebührenpflicht gemäss § 1 BefrVO befreit, erhalten den Sozialtarif beim Telefon und eine Ermäßigung bei den Verbindungsentgelten bis zu 6,94 € netto monatlich im Rahmen des ISDN- Sozialtarifs und für Verbindungen im T-Net durch die Deutsche Telekom, wenn diese dauerhaft als Verbindungsnetzbetreiber voreingestellt ist

**RF** wird bei folgenden Personengruppen eingetragen:

- Menschen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 %, denen ausserdem der Besuch sämtlicher öffentlicher Veranstaltungen nicht möglich ist, da sie dauerhaft das Haus nicht verlassen können.
- Blinde Menschen (Merkzeichen BI)
- hochgradig Sehbehinderte (ab 80 %)
- Hörgeschädigte ab 50 %, denen auch mit Hörhilfen keine ausreichende Verständigung möglich ist.
- Ebenfalls werden Menschen mit geringem Einkommen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Hierzu müssen Sie Belege in Form eines BaFöG oder Sozialhilfebescheids vorlegen. Ausnahme: Schwerbehinderte, die mittels einer Begleitperson oder technischen Hilfsmitteln eine öffentliche Veranstaltung besuchen können, werden nicht von der Gebühr befreit.

**Sondergruppen:**

- geben Auskunft über die Form des Einkommens sowie den Ursprung der Behinderung (z. B. in Folge eines Krieges):

*Kriegsbeschädigt:*

Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 % und einen Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz.

**EB:***Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)*

Menschen, deren Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 50 % nach den Vorschriften des BEG vermindert ist.

**1. KI:**  
*1. Klasse*

Kriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) haben das Recht, Züge der 1. Klasse zu benutzen.

**VB:**  
*Versorgungsberechtigt*

Menschen, bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % vorliegt und bei denen ein Anspruch auf Versorgung aufgrund von Gesetzen des sozialen Entschädigungsrechts besteht (Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über die Entschädigung von Gewalttaten, Bundesseuchengesetz und weitere Entschädigungsgesetze).

### 2.2.2. Die wichtigsten vom GdB abhängigen Leistungsansprüche

- 20 %:**
- Teilnahme am Behindertensport; § 29 Abs. 1, Nr. 4f, SGB I Gleichstellung; § 2 SchwbG
- 30/40 %:**
- Steuerfreibetrag 306,77 € bei GdB 30 %; § 33b EStG
  - Steuerfreibetrag 429,49 € bei GdB 40 %; § 33b EStG
  - 3 Tage Zusatzurlaub für ArbeiterInnen eines Landes; § 49 Abs. 4 MTArb
  - Kündigungsschutz bei Gleichstellung; § 2 Abs. 2 SchwbG
  - Grundsteuerermäßigung bei Rentenkaptalisierung nach dem BVG § 36 GrStG
- 50 %:**
- Schwerbehinderteneigenschaft; § 1 SchwbG
  - Steuerfreibetrag 568 €; § 33b EStG
  - Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung; §§ 14, 44 SchwbG
  - Kündigungsschutz; §§ 15 ff SchwbG
  - Begleitende Hilfe im Arbeitsleben; § 31 SchwbG
  - Freistellung von Mehrarbeit; § 46 SchwbG
  - Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche; § 47 SchwbG
  - Schutz bei Wohnungskündigung; §§ 556a, 564b BGB
  - Vorgezogene Pensionierung Beamter mit 60; § 42, Abs. 4 BBG, Art. 56, Abs. 5 BayBG
  - Altersrente mit 60; §§ 34-39 SGB VI
  - Befreiung von der Wehrpflicht; § 11 WehrpflichtG
  - Stundenermäßigung bei LehrerInnen: 2 Std./Woche
  - Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- u. Rentenversicherung für Behinderte in Werkstätten; SGB V u. SGB VI
  - Besondere Fürsorge im öffentlichen Dienst; Fürsorgeerlass FMBek. v. 08.08.90
  - Beitragsermäßigung bei Automobilclubs z.B. ADAC, DTC; Satzung des Clubs
  - Ermäßigung des Flugpreises für BVG-/SVG-Beschädigte; Passagertarife der Lufthansa
  - Kfz-Finanzierungshilfen für Berufstätige z.B. § 20
  - Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-VO
  - Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe: 920 €; § 33a Abs. 3 EStG
  - Erhöhung der Einkommensgrenze bei d. Wohnungsbauförderung bei Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG: 2.147 €; § 25d des 2. WohnungsbauG
  - Freibetrag beim Wohngeld bei GdB 50 % + Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI: 1.227 €; Wohngeldgesetz i. d. F. v. 01.02.93
  - Ermäßigung bei Kurtaxe; Ortssatzungen
- 60 %:**
- Steuerfreibetrag 721 €; § 33b EStG

**70 %:**

- Steuerfreibetrag 890 €; § 33b EStG
- Werbungskostenpauschale: 0,27 €/km; § 9 Abs. 2 EStG
- Abzugsbetrag für Privatfahrten bei GdB 70 % + Mz „G“: bis zu 3000 km x 0,27 € = 797 €; § 33 EStG
- Ermäßigter Fahrpreis bei der DB für Ruhestandsbeamte u.ä. aufgrund Bahn-Card S vor Vollendung des 60. Lebensjahres lt. Tarif der Bahn (DPT II DB)
- Stundenermäßigung bei LehrerInnen: 3 Std./Woche

**80 %:**

- Steuerfreibetrag 1059 €; § 33b EStG
- Abzugsbetrag für Privatfahrten: 3000 km x 0,27 € = 797 €; § 33 EStG
- Ermäßigter Fahrpreis bei der DB für Ruhestandsbeamte u.ä. aufgrund Bahn-Card S vor Vollendung des 60. Lebensjahres laut Tarif der Bahn (DPT II DB)
- Freibetrag beim Wohngeld bei GdB 80 % + Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI: 1.534 €; Wohngeldgesetz i. d. F. v. 11.4.2000⇒
- Erhöhung der Einkommensgrenze bei d. Wohnungsbauförderung bei Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI: 4.602 €, siehe GdB 50 %
- Preisnachlass von D2-Mannesmann für die D2-Classic-Karte Steuerfreibetrag 1.227 €; § 33b EStG

**90 %:**

- Freibetrag beim Wohngeld bei GdB 90 % + Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI: 1.534 €; Wohngeldgesetz i. d. F. v. 11.04.2000
- Sozialtarif beim Telefon bei Sprachbehinderung + GdB 90 %: Ermäßigung bei den Verbindungsentgelten bis zu 8,72 € netto monatlich im Rahmen des ISDN-Sozialtarifs und für Verbindungen im T-Net durch die Deutsche Telekom, wenn diese dauerhaft als Verbindungsnetzbetreiber voreingestellt ist
- Preisnachlass von D2-Mannesmann für die D2-Classic-Karte
- Stundenermäßigung bei Lehrerinnen und Lehrern: 4 Std./Woche

**100 %:**

- Freibetrag beim Wohngeld bei GdB 90 % + Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI: 1.534 €; Wohngeldgesetz i. d. F. v. 11.04.2000
- Sozialtarif beim Telefon bei Sprachbehinderung + GdB 90 %: Ermäßigung bei den Verbindungsentgelten bis zu 8,72 € netto monatlich im Rahmen des ISDN-Sozialtarifs und für Verbindungen im T-Net durch die Deutsche Telekom, wenn diese dauerhaft als Verbindungsnetzbetreiber voreingestellt ist
- Preisnachlass von D2-Mannesmann für die D2-Classic-Karte
- Stundenermäßigung bei Lehrerinnen und Lehrern: 4 Std./Woche
- Steuerfreibetrag 1.411 €; § 33b EStG
- Freibetrag beim Wohngeld: 1.534 €; Wohngeldgesetz i. d. F. v. 11.04.2000
- Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Wohnungsbauförderung um 4.602 €; siehe GdB 50 %
- Freibetrag bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer in bestimmten Fällen; § 13, Abs. 1, Nr. 6 ErbStG
- Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge; Wohnungsbau-Prämiengesetz bzw. Vermögensbildungsgesetz
- Preisnachlass von D2-Mannesmann für die D2-Classic-Karte

### 3.

## Frankfurter Nachteilsausgleiche

Es gibt zahlreiche Nachteilsausgleiche infolge einer Behinderung. Diese sind mit der Form der Einschränkung bzw. der Erwerbsminderung verknüpft. Das ergibt eine Unterteilung in einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen, bzw. freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch und Pflichtleistungen mit Rechtsanspruch, um nur einige Begriffe zu nennen. Hinzu kommen staatliche Leistungen (z.B. Steuernachteilsausgleiche) oder Hilfen, die jede Gemeinde individuell festlegt und regelt (z.B. der Frankfurt Pass oder die kostenlose Beförderung von Menschen mit Behinderung).

### 3.1. Frankfurt-Pass

**Wichtig:**

Grundsätzlich ist zu beachten, ob sich aufgrund der Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis die nicht sowieso gewährten Nachteilsausgleiche günstiger gestalten als der Frankfurt Pass, oder sich z.B. im Fall der RMV-Ermäßigungen der Kauf einer Wertmarke lohnt

**Nachteilsausgleiche:**

Kostenfreie Angebote:

- Ferienkarte des Jugendamtes
- Stadtbücherei (neu ab 1998)

Ermäßigte Preise:

50 % der Eintrittspreise bzw. der festgesetzten Kostenbeiträge für

- die Eisstockhalle und das Rebstockbad. Das gilt auch für Jahreskarten.
- den Besuch von Sonderausstellungen in städtischen Museen
- das Senckenberg-Museum
- Freizeitmaßnahmen des Jugendamtes
- den Besuch des Kommunalen Kinos
- die Theater der Stadt Frankfurt am Main (Oper, Schauspiel und Ballett Frankfurt)
- den Besuch von Volkshochschulkursen

seit 1.01.2004 gilt in:

- Städtischen Hallenbädern
- Wannen- bzw. Reinigungsbädern
- Städtische Freibädern, Stadionbad
- Zoo und Palmengarten

für Erwachsene ein Eintritt von 1 € und für Jugendliche 0,50 €

Benutzung des RMV im Stadtgebiet Frankfurt am Main:

Erwachsene erhalten eine nicht übertragbare Monatskarte zum Preis von zurzeit 38,80 € bzw. eine Jahreskarte für 388 €. Jugendliche zahlen für eine Monatskarte 24,15 € bzw. für die Wochenkarte 9,20 €. Die Fahrkarten sind zu allen Verkehrszeiten des RMV gültig (Stand: 14.12.2003).

**Hinweis:** Wenn Sie berechtigt für eine Wertmarke sind, ist es günstiger, sich diese beim Versorgungsamt zu kaufen!

**Berechtigter Personenkreis:**

Der Frankfurt Pass ist eine einkommensabhängige Leistung der Stadt für Personen mit geringem Einkommen und erstem Wohnsitz in Frankfurt am Main. Die Einkommensverhältnisse müssen daher offengelegt und geprüft werden bzw. Sie verlieren Ihren Anspruch wieder, sobald Sie über der Einkommensgrenze (s.u.) liegen. Berechtigt sind vor allem Geringverdienende, Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (kurz HLU) beziehen, StudentInnen bzw. Stipendiaten (eingeschränkt, da nicht RMV-berechtigt).

⇒

Aufgrund der Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung gilt dies besonders für:

- ArbeitnehmerInnen aus Werkstätten (das Einkommen der Eltern wird nicht angerechnet)
- junge Menschen, die sich in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder einer entsprechenden Maßnahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befinden. Ein entsprechender Nachweis der Einrichtung oder der betreuenden Institution ist vorzulegen.

**Einkommensgrenzen:**

Die Berechtigung richtet sich nach folgenden Einkommensverhältnissen:

<i>Personen:</i>	<i>Einkommen:</i>
1	869 €
2	1.125 €
3	1.380 €
4	1.636 €
5	1.892 €

pro weiteres Haushaltsmitglied werden jeweils 256 € hinzugerechnet.

**Antragsverfahren:**

- Die Ausgabestelle Frankfurt-Pass bearbeitet alle Neuansträge für Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, während die Verlängerung bei den zuständigen Sozialräthäusern erfolgt. Der Frankfurt-Pass wird dann auf dem Postweg zugestellt.
- Für alle anderen Berechtigten gilt, dass Sie den Frankfurt-Pass schriftlich oder persönlich beantragen können. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann er für die Dauer von zwölf Monaten sofort ausgestellt bzw. verlängert werden.

**Benötigte Unterlagen:**

Bezieherinnen und Bezieher geringen Einkommens müssen vorlegen:

- Personalausweis
- aktuelle Meldebescheinigung nicht älter als drei Wochen
- Mietvertrag und Mietquittungen
- 1 Passfoto (Auf der Rückseite sind Vor- und Nachnamen anzugeben)

**Einkommensnachweise:**

- Leistungsbescheid (ALG, ALHI, UHG, Kindergeld, Erziehungsgeld, Krankengeld, Renten, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss etc.)
- sonstige Einkommensnachweise (Unterhalt, Stifts- und Firmenrenten etc.)
- bei Erwerbseinkommen durch Vorlage der letzten drei Gehaltszettel
- bei keinerlei Einkommen (z. B. Hausfrau) die letzten Lohnsteuerkarten oder eine Bescheinigung der Meldestelle, dass keine ausgestellt wird
- Au-Pair-Vertrag (aus EU-Ländern und Versicherungsnachweis)

**Adresse:**

Rathaus für Senioren  
Erdgeschoss  
Hansaallee 150  
60320 Frankfurt

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr  
U-Bahn: mit Linie U1, U2, U3 bis zur barrierefreien Haltestelle „Am Dornbusch“, etwa fünf Minuten Fußweg über die Straße „Am Grünhof“ oder Fußgängerweg „Pfadfinderweg“ (je nach Eingang) bis zur Hansaallee 150.  
Bus: Linie 34 zwischen Bornheim-Mitte und Gallus/Mönchhofstr. oder Linie 64 von Ginnheim/U-Bahn zur Miquelallee und zurück; für beide ist die nächstgelegene Haltestelle „Dornbusch“.

**AnsprechpartnerInnen:**

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie gerne telefonisch auf die MitarbeiterInnen zukommen:

MitarbeiterIn:	Telefon:	bis:
Pape, Siglinde (Leiterin)	2 12-3 65 95	13.00 Uhr
N.N	2 12-3 06 54	
Musialik, Evelyn	2 12-3 06 59	12.00 Uhr
Levicar, Marija	2 12-3 13 74	15.00 Uhr
Probst, Monika	2 12-3 06 57	15.00 Uhr
Rinkler, Michaela	2 12-3 06 65	15.00 Uhr
Heitz, Thomas	2 12-3 13 73	13.00 Uhr

### 3.2. Wohnberatung und -vermittlung

- **Wohnungsberatung für behinderte Menschen und Senioren**

Adickesallee 67-69  
60322 Frankfurt am Main

Ansprechpartnerin:

Frau Poggemeyer

Tel.: 069/212-40094

Fax: 069/212-40567

Email:

[ute.poggemeyer.amt51@stadt-frankfurt.de](mailto:ute.poggemeyer.amt51@stadt-frankfurt.de)

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Die „Wohnungsberatung für behinderte Menschen und Senioren“ ist dem Rathaus für Senioren angegliedert und berät behinderte Menschen und Senioren in Fragen zur speziellen Wohnraumanpassung und hilft bei den Finanzierungsmöglichkeiten. Sie unterstützt auch bei der Versorgung mit geeignetem Wohnraum durch die kommunale Wohnungsvermittlungsstelle, wenn Wohnungssuchende mit Behinderungen und Senioren aufgrund körperlicher Einschränkungen auf behindertenfreundlichen oder barrierefreien Wohnraum angewiesen sind.

Beratungsangebot:

- Planung und Koordination von Wohnraumanpassungsmaßnahmen (auch Hausbesuche)
- Hilfe bei der Antragstellung für die Finanzierung
- Informationen zu Hilfsmitteln, insbesondere zur häuslichen Sicherheit, wenn Mitglieder des Haushalts an Demenz erkrankt sind

**Hinweis:** Die Wohnungsberatung entscheidet weder, an wen Wohnungen vergeben werden, noch ist sie für das Stellen des Antrags bzw. für die Vergabe einer Wohnungsnummer zuständig. Hierfür ist das Amt für Wohnungswesen zuständig.

- **VdK- Beratungsstelle für technische Hilfsmittel und Wohnraumanpassung**

Fachhochschule Frankfurt  
Gleimstr.3  
60318 Frankfurt

Ansprechpartnerin

Frau Blaschke

Tel.: 069/ 1533 2604

Fax: 069/ 1533 2970

Telefonisch erreichbar:

Montag bis Mittwoch 8 bis 16 Uhr

Donnerstag 8 bis 15 Uhr

Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Beratungsangebot:

- Komplette Wohnungsumrüstung – Analyse und Planung
- Hilfsmittel
- Verfügbare Produkte
- Funktionsweisen und Ausstattung
- Preise, Bezugsquellen und Adressen
- Zuschüsse und Kostenträger

Dauerausstellung zu barrierefreiem Wohnen mit Beispielen für Wohnraumanpassungsmaßnahmen und vielen Hilfsmitteln zum Ausprobieren.

- **Institut für Sozialarbeit**

Oberlindau 20  
60323 Frankfurt a. M.

Ansprechpartnerin:  
Frau Jacob  
Tel.: 069/972017-36  
Fax: 069/972017-11  
Telefonisch erreichbar:  
Montag bis Freitag 9-15.30 Uhr

Beratungsangebot:

- Wohnraumanpassungsmaßnahmen
- Hilfsmittel
- Antragstellung
- Finanzierung
- Seniorenwohnung
- Wohnstifte
- Betreutes Wohnen
- Alternative Wohnformen für ältere Menschen

- **Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft**

Beratungsstelle Frankfurt a. M.  
Wittelsbacherallee 86  
60334 Frankfurt a. M.  
Tel.: 069/405898-0  
Fax: 069/ 405898-40

Ansprechpartnerin:  
Frau Derenthal  
Tel. 069/ 405898-35

Telefonische Beratung:  
Donnerstags von 9-12 Uhr

Beratungsangebot:

- Rollstühle
- Betten
- Stand- und Deckenliftern
- Inkontinenzhilfen
- Umbaumaßnahmen
- PKW-Umbau
- Finanzierung der Hilfsmittel
- Benötigte Atteste
- Hausbesuche nach Vereinbarung

### **3.2.1. Beratungs- und Vermittlungsstellen für ambulante und stationäre Hilfen (BuV)**

In Frankfurt gibt es zehn stadtteilbezogen arbeitende BuV-Stellen. In Zusammenarbeit mit den ambulanten Diensten, stationären Einrichtungen, Krankenhäusern, Sozialstationen, Fachabteilungen des Sozialamtes sowie den zuständigen Kostenträgern helfen sie bei der Suche nach ambulanten Hilfsdiensten, Tages- und Kurzzeitpflege oder einem geeigneten Pflegeheimplatz.

Beratungs- und  
Vermittlungsangebot:

- Klärung der Finanzierung und einer eventuell notwendigen gesetzlichen Betreuung
- Ambulante Hilfen (hauswirtschaftliche Dienste, Pflegedienste, Essen auf Rädern, Hausnotruf und weitere Hilfen in der häuslichen Umgebung)
- Tages- und Kurzzeitpflege
- Alten- und Pflegeheimplätze, das Personal der Beratungs- und Vermittlungsstellen kennt die Angebote und Kapazitäten der ambulanten Dienste. Ein geeigneter Platz kann reserviert und nach Absprache mit der Heimeinrichtung angeboten werden. Persönliche Wünsche werden berücksichtigt, sowie soziale, gesundheitliche und rechtliche Fragen geklärt.

### Adressen der BuVs:

- **BuV Bergen-Enkheim**  
 Evangelischer Verein für Innere Mission  
 Wilhelmshöher Str. 34  
 60389 Frankfurt a. M.  
 Ansprechpartner:  
 Herr Dollansky, Herr Wolf  
 Tel.: 069/ 4704-281 o. 4704-229 o. 4704-344  
 Fax: 069/ 4704262  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
 Bergen-Enkheim, Fechenheim, Riedewald,  
 Seckbach
- **BuV Bockenheim und Nordweststadt**  
 Frankfurter Verband für Alten- und  
 Behindertenhilfe e. V.  
 Friesengasse 7  
 60487 Frankfurt a. M.  
 Ansprechpartner/in:  
 Frau Geelhaar, Herr Kunze  
 Tel.: 069/ 776018  
 Fax: 069/ 70792083  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
 Bockenheim, Rödelheim, Westend, Kuhwald,  
 Carl-Schurz-Siedlung, Postsiedlung, Nord-  
 weststadt, Römerstadt, Heddernheim, Nieder-  
 rursel, Praunheim, Hausen, Westhausen
- **BuV Gallus**  
 Arbeiterwohlfahrt  
 Gutleutstr. 329  
 60327 Frankfurt a. M.  
 Ansprechpartnerinnen:  
 Frau Rüth, Frau Schönbein  
 Tel.: 069/ 27106-173 o. 27106-174  
 Fax: 069/ 27106172  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
 Gallus, Griesheim, Gutleutviertel, Bahnhofof-  
 viertel
- **BuV Goldstein**  
 Evangelischer Regionalverband  
 Blauenstr. 3  
 60528 Frankfurt a. M.  
 Ansprechpartnerinnen:  
 Frau Langenbeck, Frau von Döhren  
 Tel.: 069/ 6787003  
 Fax: 069/ 6787028  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
 Goldstein, Schwanheim, Niederrad
- **BuV Bornheim**  
 Caritasverband  
 Humboldtstr. 94  
 60318 Frankfurt  
 Ansprechpartner/in:  
 Frau Kutzner, Herr Hüttner  
 Tel.: 069/ 959663-30 o. 959663-31  
 Fax: 069/ 95966350  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
 Bornheim, Östliches Nordend
- **BuV Eschersheim und Am Bügel**  
 Johanniter Unfall-Hilfe e. V.  
 Karl-von-Drais-Str. 20  
 60435 Frankfurt a. M.  
 Ansprechpartner/in:  
 Frau Pflug, Herr Ortwein  
 Tel.: 069/ 95431441 o. 95431442  
 Fax: 069/ 95431422  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
 Eschersheim, Preungesheim, Dornbusch,  
 Ginnheim, Eckenheim, Berkersheim,  
 Frankfurter Berg, Bonames, Kalbach,  
 Harheim, Nieder-Erlenbach
- **BuV Obermain**  
 Arbeiterwohlfahrt  
 Eckenheimer Landstr. 93  
 60318 Frankfurt a. M.  
 Ansprechpartnerinnen:  
 Frau Stichling, Frau Fischer-Thöns  
 Tel.: 069/ 599915 o. 599931  
 Fax: 069/ 595967  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
 Obermain, Ostend, Altstadt, Innenstadt,  
 Südliches Nordend, Westliches Nordend
- **BuV Höchst**  
 Frankfurter Verband für Alten- und  
 Behindertenhilfe e. V.  
 Windthorststr. 31  
 65929 Frankfurt a. M.  
 Ansprechpartnerinnen:  
 Frau Schmidt-Rickels, Frau Gritschke  
 Tel.: 069/ 303004 o. 303005  
 Fax: 069/ 30091558  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
 Höchst, Unterliederbach, Zeilsheim,  
 Sindlingen, Sossenheim, Nied

- **BuV Sachsenhausen**  
 Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e. V.  
 Hühnerweg 22  
 60599 Frankfurt a. M.  
 Ansprechpartner/in:  
 Frau Gollwitzer, Herr Link  
 Tel.: 069/ 628066  
 Fax: 069/ 61990184  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
 Oberrad, Sachsenhausen
- **Zentrale Koordinierungsstelle**  
 Jugend- und Sozialamt  
 Rathaus für Senioren  
 Hansaallee 150  
 60320 Frankfurt a. M.  
 Ansprechpartner:  
 Herr Murk, Tel. 069/ 212-34464  
 Herr Hufer, Tel.: 069/ 212-34194  
 Herr Leyerer, Tel. 069/ 212-34464  
 Fax: 069/ 212-30741

### **3.3. Beförderungsdienst für schwerkörperbehinderte Menschen**

---

Dieses Angebot ist eine freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

**Nur für Frankfurter  
Bürgerinnen und  
Bürger:**

- Rollstuhlfahrerinnen und –fahrer mit Merkzeichen **aG**
- Menschen, die anhand eines ärztlichen Attestes entsprechend den Richtlinien des SchwbG für **aG** auf die dauernde Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind
- außergewöhnlich Gehbehinderte mit Merkzeichen **aG**

**Zuständig:**

Beratung und Antragsstellung erfolgt durch Ihr zuständiges Sozialrathaus. Die Antragsformulare können Sie auch telefonisch anfordern. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen erfolgt die Antragstellung im Rathaus für Senioren, Abt. Besondere Dienste 2.

**Erforderliche Unterlagen:**

- Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG
- Feststellungsbescheid des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales
- aktuelles Passfoto

**Wahlmöglichkeit:**

Individuell auf Ihre persönlichen Bedürfnisse abgestimmt haben Sie die Möglichkeit, zwischen einem Beförderungsdienst (BFD) mittels spezieller Wagen mit Hebebühne, einem Taxi oder einer Kombination aus beiden, zu wählen. Wenn Sie sich entschieden haben, sich von einem

- Taxi
- BFD
- oder einer Kombination aus Taxi und BFD befördern zu lassen, wird Ihnen die Chipkarte mit einer Liste von Taxizentralen und Beförderungsdiensten zugesandt.

**Anzahl der Fahrten:**

Sie können bis zu 16 Fahrten im Monat erhalten, wobei sich die Anzahl nach folgenden Kriterien richtet:

- befindet sich kein Auto im Haushalt
- besitzen Sie oder ein Haushaltsangehöriger einen PKW
- haben mehrere Personen - z.B. Ehepartner - im selben Haushalt eine Behinderung mit dem Merkzeichen **aG**

**Folgende Modelle sind möglich:**

	<b>Pkw:</b>	<b>Fahrten mit nur Taxi oder nur BFD:</b>	<b>Kombi Fahrten (BFD/Taxi):</b>	<b>Zeitraum:</b>
<b>1 Person mit aG:</b>	nein	96 Fahrten	48 Fahrten BFD 48 Fahrten Taxi	6 Monate
	ja	36 Fahrten	18 Fahrten BFD 18 Fahrten Taxi	6 Monate
<b>2 Personen mit aG (Ehepartner-Innen):</b>	nein	je 72 Fahrten	je 96 Fahrten	6 Monate
	ja	je 36 Fahrten	je 18 Fahrten BFD je 18 Fahrten Taxi	6 Monate

### 3.4. Sozialrathäuser in Frankfurt am Main

**Sprechzeiten** sind jeweils montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung.

- **Sozialrathaus Am Bügel**  
Ben-Gurion-Ring 110a  
60437 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 212-38038 oder 212-38058  
E-Mail: [srh-ambuegel@stadt-frankfurt.de](mailto:srh-ambuegel@stadt-frankfurt.de)  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
Kalbach, Bonames, Frankfurter Berg, Berkersheim, Harheim, Nieder-Erlenbach und Nieder-Eschbach
- **Sozialrathaus Bergen-Enkheim**  
Voltenseestraße 2  
60388 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 212-41211  
E-Mail: [srh-bergen-enkheim@stadt-frankfurt.de](mailto:srh-bergen-enkheim@stadt-frankfurt.de)  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
Fechenheim, Riederwald, Seckbach und Bergen-Enkheim
- **Sozialrathaus Bockenheim**  
Rohmerplatz 15  
60486 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 212-31794 oder 212-36413  
E-Mail: [srh-bockenheim@stadt-frankfurt.de](mailto:srh-bockenheim@stadt-frankfurt.de)  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
Rödelheim, Bockenheim, Westend-Nord und Westend-Süd
- **Sozialrathaus Bornheim**  
Eulengasse 64  
60385 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 212-35460  
E-Mail: [srh-bornheim@stadt-frankfurt.de](mailto:srh-bornheim@stadt-frankfurt.de)  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
Nordend-Ost und Bornheim
- **Sozialrathaus Dornbusch**  
Am Grünhof 10  
60320 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 212-70735  
E-mail: (noch in Vorbereitung) [srh-dornbusch@stadt-frankfurt.de](mailto:srh-dornbusch@stadt-frankfurt.de)  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
Ginnheim und Dornbusch
- **Sozialrathaus Eschersheim**  
Eschersheimer Landstr. 526  
60433 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 212-40775 o. 212-32335  
E-Mail: [srh-eschersheim@stadt-frankfurt.de](mailto:srh-eschersheim@stadt-frankfurt.de)  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
Eschersheim, Eckenheim und Preungesheim

- 
- **Sozialrathaus Gallus**  
Schwalbacher Straße 47  
60326 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 212-38189  
E-Mail: [srh-gallus@stadt-frankfurt.de](mailto:srh-gallus@stadt-frankfurt.de)  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
Griesheim, Gallusviertel, Gutleutviertel und  
Bahnhofsviertel
  - **Sozialrathaus Höchst**  
Palleskestraße 14  
65929 Frankfurt am Main  
Info-Telefon: 069/ 212-45527  
E-Mail: [srh-hoechst@stadt-frankfurt.de](mailto:srh-hoechst@stadt-frankfurt.de)  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
Zeilsheim, Unterliederbach, Sossenheim,  
Nied, Höchst und Sindlingen
  - **Sozialrathaus Obermain**  
Lange Straße 25-27  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 212-36677 oder 212-46115  
E-Mail: [srh-obermain@stadt-frankfurt.de](mailto:srh-obermain@stadt-frankfurt.de)  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
Innenstadt, Altstadt, Nordend-West und  
Ostend
  - **Rathaus für Senioren**  
Hansaallee 150  
60320 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 212-49911  
E-Mail: [rathaus-fuer-senioren@stadt-frankfurt.de](mailto:rathaus-fuer-senioren@stadt-frankfurt.de)
  - **Sozialrathaus Goldstein**  
Straßburger Straße 25  
60529 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 212-32860,  
Geschäftsstelle: 069/ 212-32681 oder  
212-32615  
E-Mail: [srh-goldstein@stadt-frankfurt.de](mailto:srh-goldstein@stadt-frankfurt.de)  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
Schwanheim, Niederrad, Goldstein und  
Flughafen
  - **Sozialrathaus Nordweststadt**  
Niddaforum 9  
60439 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 212-3240 o. 212-32274  
E-Mail: [srh-nordweststadt@stadt-frankfurt.de](mailto:srh-nordweststadt@stadt-frankfurt.de)  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
Niederursel, Heddernheim, Praunheim  
und Hausen
  - **Sozialrathaus Sachsenhausen**  
Neuer Wall 2  
60594 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 212-33811 oder 21-30682  
E-Mail: [srh-sachsenhausen@stadt-frankfurt.de](mailto:srh-sachsenhausen@stadt-frankfurt.de)  
**Zuständigkeitsbereiche:**  
Sachsenhausen-Süd, Sachsenhausen-  
Nord und Oberrad

### 3.5. Nachteilsausgleiche in öffentlichen Einrichtungen

Generell bietet die Stadt Frankfurt in städtischen Einrichtungen als freiwillige Leistung ermäßigte Eintrittspreise. Bis auf wenige Ausnahmen (s. u.) erhalten Schwerbehinderte ab 80% GdB einen Nachlass von 50% auf die normalen Eintrittspreise, falls eine Begleitperson im Ausweis eingetragen ist, ist für diese der Eintritt umsonst. In allen städtischen Schwimmbädern gelten ab 60% GdB ermäßigte Eintrittspreise von 2,50 Euro. (In den Erlebnisbädern Rebstockbad, Titus-Therme und Panoramabad ist der Zeitraum beschränkt). Mit einer „zusätzlichen Ermäßigungsberechtigung“, d. h. als Kind, Jugendlicher, Schüler, Student, Wehrpflichtiger oder Inhaber des Frankfurt Passes ist der Eintritt frei.

<b>Städtische Museen*</b> <b>Eissporthalle</b> <b>Zoo</b> <b>Schauspiel</b>	Schwerbehinderte ab 80% GdB erhalten einen Nachlass von 50% auf die normalen Eintrittspreise. <b>Tipp:</b> Städtische Museen sind am letzten Samstag im Monat kostenfrei zu besuchen.
<b>Oper und Ballett</b>	RollstuhlfahrerInnen zahlen für sich und die Begleitperson jeweils 5,10 €.
<b>Palmengarten</b>	Schwerbehinderte ab 50% GdB erhalten einen Nachlass von 20%, ab 80% besteht freier Eintritt.
<b>Volkshochschule VHS</b>	Generell besteht für Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis 20% Ermäßigung auf die Teilnahmekosten an einem der Angebote.
<b>Naturkundemuseum Senckenberg</b>	Das nichtstädtische Museum bietet schwerbehinderten Besucherinnen und Besuchern ab 50% GdB und Menschen ab 66 Jahren einen Preisnachlass von 20%.
<b>Schirn</b>	Generell gilt für Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis der ermäßigte Eintrittspreis von 5 Euro. Rollstuhlfahrer und -fahrerinnen sind frei, Begleitpersonen aber voll eintrittspflichtig.

\* Zu den städtischen Museen zählen: Deutsches Filmmuseum, Archäologisches Museum, Städtische Galerie im Städel, Städtische Galerie im Liebighaus, Historisches Museum, Museum für Angewandte Kunst, Museum der Weltkulturen, Deutsches Architekturmuseum, Museum für Moderne Kunst, Jüdisches Museum.

**Kinos** sind als private Unternehmen nicht verpflichtet Nachteilsausgleiche zu gewähren; als freiwillige Leistung gibt es trotzdem in einigen Kinos Preisnachlässe. Es lohnt sich die Nachfrage nach einem Rabatt! Leider sind nur die wenigsten Kinos behindertengerecht ausgestattet, sodass Sie sich vor einem Kinobesuch telefonisch über die Zugänglichkeit erkundigen sollten.

### **3.5.1. Adressen und Infos zur Zugänglichkeit der Theater und Museen**

Es folgen die Adressen der einzelnen Einrichtungen und eine kurze Darstellung der örtlichen Gegebenheiten.

#### **Oper / Schauspiel / Theater / Ballett / Kleines Haus:**

- Anschrift:** Willy Brandt Platz  
60311 Frankfurt  
Internet: [www.schauspielfrankfurt.de](http://www.schauspielfrankfurt.de)  
Kartenvorverkauf: 0 69/2 12-3 79 99
- Zugänglichkeit:** Die Eingänge für Oper, Schauspiel, Theater befinden sich im Hauptgebäude und sind barrierefrei zugänglich. Der Eingang zum Ballett ist über die Seite mit Hilfe eines Aufzugs möglich. Die einzige Ausnahme bildet das kleine Haus, das sich im Keller befindet und keinen Aufzug hat.
- Parkmöglichkeit:** Für behinderte AutofahrerInnen in umliegenden Parkhäusern, wobei das nächste, der Fürstenhof in der Münchnerstr.2, mit einer Pauschale von 5 € auch das Teuerste ist!

#### **Mousonturm:**

- Anschrift:** Waldschmidtstr. 4  
60316 Frankfurt  
Internet: [www.mousonturm.de](http://www.mousonturm.de)  
Kartentelefon: 069/ 40 58 95-20
- Zugänglichkeit:** Seitengang, Rollitoilette auf gleicher Ebene
- Parkmöglichkeit:** Vor dem Haus oder für Rollifahrerinnen und –fahrer auf Parkplatz vom GdA Wohnstift bzw. im Parkhaus

#### **Deutsches Filmmuseum:**

- Anschrift:** Schaumainkai 41  
60596 Frankfurt a.M.  
Tel.: 0 69/2 12-3 88 30  
Internet: [www.deutsches-filmmuseum.de](http://www.deutsches-filmmuseum.de)
- Zugänglichkeit:** Das Museum ist über den Seiteneingang barrierefrei zugänglich mittels Klingel und Aufzug. Im Kino sind behindertengeeignete Sitzplätze vorhanden. Die Rollstuhltoilette ist wegen einer steilen Rampe nur mit Hilfe erreichbar. Behindertenparkplätze befinden sich seitlich auf der Schweizer Straße.

**Städtische Galerie im Städelchen Kunstinstitut:**

**Anschrift:** Dürerstraße 2  
60596 Frankfurt a.M.  
Tel.: 0 69/6 05 09 80  
Internet: [www.staedelmuseum.de](http://www.staedelmuseum.de)

**Zugänglichkeit:** Das Museum ist barrierefrei über einen nicht gekennzeichneten Seiteneingang zugänglich. Am Haupteingang befinden sich Stufen. Im Gebäude sind (allerdings sehr schnell geschaltete) Aufzüge und eine Rollstuhltoilette. Zwei Behindertenparkplätze finden Sie seitlich am Gebäude.

**Städtische Galerie Liebighaus:**

**Anschrift:** Schaumainkai 71  
60596 Frankfurt a.M.  
Tel.: 0 69/2 12-3 86 17  
Internet: [www.liebieghaus.de](http://www.liebieghaus.de)

**Zugänglichkeit:** Das Museum ist ein nicht zugänglicher Altbau mit sehr vielen Stufen, lediglich ein Seitenflügel ist über eine kleine Rampe erreichbar. Dort erreicht man über den Aufzug die Rollstuhltoilette.

**Jüdisches Museum:**

**Anschrift:** Untermainkai 14-15,  
60311 Frankfurt a.M.  
Tel.: 0 69/2 12-3 88 05  
Internet: [www.juedischesmuseum.de](http://www.juedischesmuseum.de)

**Zugänglichkeit:** Das Museum ist barrierefrei zugänglich über den Seiteneingang Hofstraße 9. Dort befinden sich auch die Behindertenparkplätze. Im Haus gibt es einen Aufzug und eine Behindertentoilette.

**AnsprechpartnerIn:** Gina Büttner, Telefon: 0 69/2 12-3 88 05  
Email: [buettner@juedischesmuseum.de](mailto:buettner@juedischesmuseum.de)

**Museum für Vor- und Frühgeschichte:**

**Anschrift:** Karmelitergasse 1  
60311 Frankfurt a.M.  
Tel.: 0 69/2 12-3 58 96

**Zugänglichkeit:** Das Museum ist über eine Rampe im Seitengebäude barrierefrei zugänglich. Aufzug und eine Rollstuhltoilette vorhanden. Spezielle Führungen für blinde Menschen sind möglich. Hierfür können Sie sich an Frau Dr. Schmidt-Herwig wenden.  
Telefon.: 0 69/2 12-3 58 95

**Museum der Weltkulturen:**

**Anschrift:** Schaumainkai 29 & 35  
60594 Frankfurt a.M.  
Tel.: 0 69/2 12-3 53 91  
Internet: [www.mdw.frankfurt.de](http://www.mdw.frankfurt.de)

**Zugänglichkeit:** Das Museum besteht aus zwei alten Gebäuden, Nr. 29 ist für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer nicht zugänglich. Die Galerie 37 mit wechselnden Kunstausstellungen im Keller ist mit Rampe erreichbar. Eine Rollstuhltoilette ist vorhanden. Keine Behindertenparkplätze.

**Ansprechpartnerin:** Susanne Becker, Tel.: 0 69/2 12-3 87 26  
Email: [susanne.becker@stadt-frankfurt.de](mailto:susanne.becker@stadt-frankfurt.de)

**Naturmuseum Senckenberg:**

**Anschrift:** Senckenberganlage 25  
60325 Frankfurt a. M.  
Tel.: 069/ 7542-0  
Fax: 069/ 746238  
Internet: [www.senckenberg.de](http://www.senckenberg.de)

**Zugänglichkeit:** Nach der Wiedereröffnung 2003 ist das Museum behindertengerecht ausgebaut. Von der Eingangshalle können Sie mit einem Lift die Ebene des 1. Lichthofs (Dinosaurier) erreichen. Von dort führt ein Aufzug in das 1. und 2. Obergeschoss. Die meisten Ausstellungsräume im Erdgeschoss sind von diesen Zugängen ebenengleich zu erreichen. Ein behindertengerechtes WC befindet sich im Erdgeschoß, bei Raum 14.

**Schirn Kunsthalle:**

**Anschrift:** Römerberg 6  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/29 98 82-0  
Fax: 069/ 29 98 82-240  
<http://www.schirn.de>

**Zugänglichkeit:** Die Schirn ist rollzugänglich, Aufzug und Behindertentoiletten sind vorhanden.

Informationen zu weiteren Museen finden Sie unter [www.frankfurt-handicap.de](http://www.frankfurt-handicap.de)

## 4.

### Allgemeine Infos zu Gebühren, Steuern und KFZ

#### 4.1. Rundfunk, Fernsehen, Telefon

##### 4.1.1. Rundfunk- und Fernsehgebühren

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist in Länderverordnungen über die Befreiung von der Rundfunkgebühren geregelt.

- Für:**
- Sonderfürsorgeberechtigte (§ 27e BVG)
  - Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einem GdB von wenigstens 60 % allein wegen der Sehbehinderung;
  - Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist;
  - Behinderte mit einem GdB von wenigstens 80 %, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.
  - Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BSHG, BVG, LAG, Personen mit geringem Einkommen und Heimbewohner

**Zuständig:** Wenn Sie zu einer der genannten Personengruppen gehören, können Sie bei Ihrem Sozialrathaus (Adressen im Anhang) einen Antrag stellen.

Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen können die Befreiung unabhängig von der Kostenträgerschaft im Rathaus für Senioren, Abt. Wirtschaftliche Sozialhilfe für Heimbewohner beantragen.

- Erforderliche Unterlagen:**
- Schwerbehindertenausweis mit Ausweismerkzeichen **RF**
  - Bewilligungsbescheide über Leistungen nach dem BSHG, BVG oder LAG,
  - Einkommensnachweis der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen

##### 4.1.2. Telefongebühr

Befreiung von der Grundgebühr:

- Für:**
- Blinde, Gehörlose, Sprachbehinderte mit einem GdB von wenigstens 90%
  - Schwerbehinderte mit Merkzeichen RF
  - Menschen mit geringem Einkommen und BaFöG-EmpfängerInnen

**Zuständig:** Sie können einen Antrag auf einen Sozialtarif entweder direkt bei einer Niederlassung der Telekom stellen oder telefonisch ein Antragsformular unter 0800 33 01000 kostenlos anfordern. Dort erhalten Sie ebenfalls das sehr übersichtliche Faltblatt „Wichtige Informationen zum Sozialtarif,, dem Sie alle Erklärungen zu diesem Thema entnehmen können.

- Erforderliche Unterlagen:**
- Kopien des Schwerbehindertenausweis mit Merkmal **RF**
  - evtl. Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt
  - Bescheid der Rundfunkgebührenbefreiung, BaföG, Renten- Sozialhilfe oder Wohngeldbescheid

## 4.2. Auto

Wesentliche Kosten für behinderte AutofahrerInnen entstehen durch die Nutzung eines Autos. Um Ihnen eine Übersicht zu ermöglichen, erfolgt eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Nachteilsausgleiche, welche Merkzeichen Sie benötigen, sowie die Angabe der zuständigen Stellen.

### 4.2.1. Parkerleichterungen

**Europäische Parkkarte:** Durch die Einführung einer Europäischen Parkkarte ist die bisher übliche blaue Parkkarte abgelöst worden. Sie erhalten daher auf Antrag oder bei Verlängerung automatisch beim Ordnungsamt eine neue Karte und eine Hinweisbrochure der Parkbedingungen in den europäischen Ländern. Bei Beantragung bitte immer ein Passbild beifügen.

**Für:** alle mit Merkzeichen **aG** und **BI**

**Anträge:** Anträge für eine Europäische Parkkarte können formlos beim Ordnungsamt gestellt werden:  
3. Stock, Zimmer 402, 403, 409 bis 411  
Mainzer Landstraße 323  
60326 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/2 12-4 25 19, -4 33 11, -4 33 47  
[Ordnungsamt@stadt-frankfurt.de](mailto:Ordnungsamt@stadt-frankfurt.de)

**Schwerbehindertenparkplatz:** Benötigen Sie aufgrund Ihrer Behinderung einen Parkplatz in der Nähe Ihrer Wohnung oder Ihres Arbeitsplatzes, können Sie beim Ordnungsamt einen Antrag auf Einrichtung eines Parkplatzes für Schwerbehinderte stellen.

**Voraussetzung:** Merkzeichen **aG** oder **BI**

**Benötigte Unterlagen:**

- Ausgefülltes Antragsformular
- Kopie der Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises
- aktuelles Passbild (falls noch kein Parkausweis vorhanden)

**Kosten:** Parkerleichterungen für Schwerbehinderte bzw. die Einrichtung eines entsprechenden Parkplatzes erfolgen kostenfrei.

**Anträge:** Ordnungsamt, Adresse siehe oben

**Parkerleichterung für besondere Gruppen Schwerbehinderter** Seit August 2000 besteht die Möglichkeit, schwerbehinderten Personen, die lediglich über Merkzeichen **G** im Schwerbehindertenausweis verfügen, ebenfalls eine Parkerleichterung zu gewähren.

- Für:**
- Behinderte Menschen ab einem GdB von 80 % mit sogenannten Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen (Rollstuhlfahrer/innen) und/oder der Lendenwirbelsäule, sowie den Merkzeichen **G** und **B**
  - Menschen mit einer doppelten Behinderung:
    - d.h. ab einem GdB von 70 % mit sogenannten Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule
    - und einer gleichzeitigen Störung des Herzens oder der Lunge von wenigstens 50 % sowie dem Merkzeichen **G**
  - Stomaträger mit doppeltem Stoma ab GdB von 70 %, (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung)
  - Morbus-Crohn und Colitis-Ulcerosa-Erkrankte ab GdB von 60 %
- Parkerlaubnis:  
Gültigkeit für den  
Bereich Hessen**
- bis zu 3 Stunden im eingeschränkten Halteverbot parken
  - in für das Parken zugelassenen Bereichen des Zonenhalteverbots länger parken
  - über die begrenzte Parkzeit hinaus an Parkplätzen oder Stellen, wo „Parken auf dem Gehweg“ erlaubt ist, länger parken
  - während der Ladenöffnungszeit in Fußgängerzonen parken
  - in Parkzonen mit Automaten parken, ohne einen Parkschein ziehen zu müssen
  - auf Parkplätzen für AnwohnerInnen bis zu drei Stunden parken
  - in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken
- Anträge:** Ordnungsamt, Adresse siehe oben

#### 4.2.2. TÜV

Entstehen beim TÜV oder der Straßenverkehrsbehörde Gebühren (z.B. Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, so kann, gegen Vorlage des Behindertenausweises eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

**Für:** Behinderte allgemein

**Zuständig:** Technischer Überwachungsverein (TÜV), Straßenverkehrsamt

**Erforderliche Unterlagen:** Behindertenausweis

**Tip:** Die Vorschrift § 19 Abs. 3 StVZO bezieht sich auf technische Änderungen an Fahrzeugen durch An- und Umbauten. Da sie geändert wurde, sind die bisherigen Prüfberichte unzulässig. Die erfolgreiche Abnahme ist nur möglich mit einer Begutachtung im Einzelfall (§ 21 StVZO) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, oder wenn ein entsprechendes Teilegutachten vorliegt. Mit dem Teilegutachten benötigen Sie nur noch eine vereinfachte Anbauabnahme, die jeder KFZ-Sachverständige auch in Ihrer Werkstatt erledigen kann. Eine Anbaubestätigung ersetzt den Eintrag in die Fahrzeugpapiere.

**Das Teilegutachten spart Ihnen Zeit und Geld:**

- Keine Einzelabnahme nach § 21 StVZO
- Keine Eintragung in Fahrzeugbrief und -schein
- Sie brauchen nicht zur Zulassungsstelle
- Geringere Gebühren

### 4.2.3. Kraftfahrzeugsteuer

Je nach Grad und Ausprägung haben Sie Anspruch auf eine 50 % oder eine 100 % Ermäßigung.

**50 % für:**

- Schwerbehinderte mit Merkzeichen **G** und Gehörlose mit orange-farbenem Schwerbehindertenausweis können zwischen einer 50%igen KFZ-Steuerbefreiung oder der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln wählen.

**100 % für:**

- Schwerbehinderte mit den Merkzeichen **H, B, aG**
- unter bestimmten Voraussetzungen für **VB** und **EB**

**Zuständig:** Hessisches Amt für Versorgung und Soziales, Finanzamt und Straßenverkehrsamt

**Erforderliche Unterlagen:**

- Schwerbehindertenausweis
- Beiblatt,
- Fahrzeugschein

Neben der „Freifahrt“ kann eine völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beantragt werden. Für die einzelnen Merkzeichen gibt es jeweils etwas unterschiedliche Voraussetzungen, über die Sie das Finanzamt informiert.

### 4.2.4. Einkommens- und Lohnsteuer

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen abzugsfähigen Kosten für das Auto in Verbindung mit einer Arbeitstätigkeit:

#### **Abzugsbeitrag wegen Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle** (Werbungskosten)

**Für:** Schwerbehinderte mit Ausweismerkzeichen **G** oder GdB ab 70 % können für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebskosten, Absetzungen für Abnutzung und Aufwendungen für laufende Reparaturen und Pflege auch Garagenmiete, Steuern und Versicherungen sowie Parkgebühren und Beiträge zu einem Automobilclub. Für weitere Einzelheiten müssen Sie sich erkundigen.

**Zuständig:** Finanzamt

**Erforderliche Unterlagen:**

- Ggf. Rentenbescheid
- Schwerbehindertenausweis
- Feststellungsbescheid des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken

### **Außergewöhnliche Belastung durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung:**

- Für:**
- Schwerbehinderte mit einem GdB ab 70 % und Ausweiskennzeichen **G, aG, BI, H** oder GdB ab 80 %
  - unter bestimmten Voraussetzungen auch ab GdB 50 %

**Zuständig:** Finanzamt

- Erforderliche Unterlagen:**
- Ggf. Rentenbescheid
  - Schwerbehindertenausweis
  - Feststellungsbescheid des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken
  - Fahrtenbuch

**Tipp:** Sie können sich ebenfalls bei Versicherungsunternehmen und Automobilclubs nach besonderen Tarifen für Menschen mit Behinderung erkundigen.

#### **4.2.5. Tabelle zur Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) 2002**

Sollten Sie einen neuen PKW benötigen, dann gibt Ihnen folgende Tabelle einen Überblick über den einkommensabhängigen Zuschuss. Die KfzHV ist bindend für: Arbeitsamt, Rentenversicherungsträger (BfA, LVA), Integrationsamt (früher Hauptfürsorgestelle), Orthopädische Versorgungsstelle, Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

<b>Bemessungsbetrag: 9.500 €</b>									
<b>Betroffene selbst</b>		<b>Mit Familienangehörigen</b>							
		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>Zu- schuss in %</b>	<b>Zuschuss in €/max.</b>
Einkommen bis	940	1.220	1.510	1.790	2.070	2.350	2.630	100 %	9.500
	1.060	1.340	1.620	1.900	2.190	2.470	2.750	88 %	8.360
	1.180	1.460	1.740	2.020	2.300	2.580	2.870	76 %	7.220
	1.290	1.580	1.860	2.140	2.420	2.700	2.980	64 %	6.080
	1.410	1.690	1.970	2.260	2.540	2.820	3.100	52 %	4.940
	1.530	1.810	2.090	2.370	2.650	2.940	3.220	40 %	3.800
	1.650	1.930	2.210	2.490	2.770	3.050	3.330	28 %	2.660
	1.760	2.050	2.330	2.610	2.890	3.170	3.450	16 %	1.520

nach **§ 5 Absatz (2)** Kraftfahrzeughilfe-Verordnung KfzHV „wird im Einzelfall ein höherer Betrag zugrundegelegt, wenn Art oder Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug mit höherem Kaufpreis zwingend erfordert“.

Die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung finden Sie in der Broschüre „Ratgeber für behinderte Menschen“, die unter der Bestell-Nr. A 712 kostenlos beziehbar ist:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung  
 Referat Publikation  
 Postfach 500  
 53105 Bonn,  
 Tel.: 01 80/5 15 15 10 (ca. 0,10 €/Min.)  
 Fax : 01 80/5 15 15 11  
 E-Mail: [info@bma.bund.de](mailto:info@bma.bund.de),  
 Internet: [www.bma.bund.de](http://www.bma.bund.de) (als Download erhältlich)

---

## 5.

---

### Beratungsangebote, Broschüren, Adressen

---

#### 5.1. Behinderte Frauen

---

##### **Hess. Koordinationsbüro für behinderte Frauen**

Martina Puschke  
Kölnische Straße 99  
34 119 Kassel  
05 61/7 28 85-22  
[hkbf.fab@t-online.de](mailto:hkbf.fab@t-online.de)

Hier können sich behinderte Frauen informieren und beraten lassen u. sich die Broschüre „**Ange-sagt**“ mit Veranstaltungshinweisen bestellen.

##### **Bundesorganisationsstelle Behinderte Frauen**

Gisela Hermes  
Kölnische Straße 99  
34119 Kassel  
05 61/7 18 85-45  
05 61/7 28 85-44  
[organisationsstelle@bifos.de](mailto:organisationsstelle@bifos.de)  
<http://www.behindertefrauen.de>

Ermittelt Lebensumstände und Bedürfnisse von behinderten Frauen, z.B. der beruflichen Situation oder dem Assistenzbedarf von Frauen mit Behinderung. Interessierte können sich in die Verteilerliste aufnehmen lassen, um vierteljährlich das kostenlose Infoblatt zu erhalten.

Bettina Lukas  
Bahnhofstr.34  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611/3412970  
(am besten donnerstags zwischen 12.00 und 13.00 Uhr).

Bettina Lukas bietet Selbstverteidigungs- und Selbst-behauptungskurse, Motivationstraining und Coaching für behinderte Frauen an.

[info@Bettina-Lukas.de](mailto:info@Bettina-Lukas.de)  
[www.bettina-lukas.de](http://www.bettina-lukas.de)

Bundesarbeitsministerium  
Referat Information, Publikation, Redaktion  
Postfach 500  
53105 Bonn  
Tel.: 01 80/5 15 15 10  
Internet: [www.bma.bund.de](http://www.bma.bund.de)

Bundesarbeits- und Bundesfrauenministerium haben gemeinsam einen „**Rentenratgeber für Frauen**“ herausgegeben. Auf den 148 Seiten sind alle wichtigen Informationen über Rentenleistungen Zusatzversorgungen, Kindererziehung oder das neue Recht der Hinterbliebenenversorgung zusammengestellt. Mit dem umfangreichen Adressteil und einem Glossar über die wichtigsten Begriffe rund um die Rente ist die Broschüre für Frauen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen ein praktischer Ratgeber. Das Heft kann kostenlos unter der Bestellnummer A 270 angefordert werden.

Bundesfrauenministerium  
53107 Bonn  
Tel.: 01 80/5 32 93 29  
Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

## 5.2. Behinderte Eltern oder Eltern mit behinderten Kindern

Die Elternschaft in Verbindung mit Behinderung birgt oft eine Menge Probleme, für die individuelle Lösungen gefunden werden müssen. Unterstützung und Beratung finden Sie bei Service-Stellen und in den Sozialrathäusern; es gibt auch ergänzende Beratungsangebote von sozialen Trägern, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Elterninitiativen.

Für fast jede Form von Behinderung gibt es in unmittelbarer Wohnortnähe eine Gruppe von Menschen, die sich trifft und austauscht, denn oftmals haben sich Betroffene eine große Kompetenz und Fachwissen angeeignet. Zum Teil zusammengefasst in Bundesvereinigungen werden Infobroschüren meistens umsonst oder gegen einen kleinen Beitrag an Interessierte weitergegeben.

### **Beratungsstellen:**

Selbsthilfe-Kontaktstelle  
 Jahnstraße 49  
 60318 Frankfurt  
 Tel.: 0 69/55 94 44  
 Fax: 0 69/55 93 80  
 E-mail:  
[Selbsthilfe.Kontaktstelle.Ffm@t-online.de](mailto:Selbsthilfe.Kontaktstelle.Ffm@t-online.de)  
 Internet:  
<http://www.stadt-frankfurt.de/selbsthilfe>

Dort erhalten Sie das „Frankfurter Spektrum“, ein Verzeichnis sämtlicher Selbsthilfegruppen im Rhein Main Gebiet

BbE e.V.  
 Kerstin Weiß,  
 Lerchenweg 16  
 32584 Löhne  
 Tel.: 05732 / 6307  
 Fax: 05732 / 689572  
[www.behinderte-eltern.com](http://www.behinderte-eltern.com)

Der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern BbE eV bietet auf seiner Internetseite eine Online-Beratung an und informiert über Veranstaltungen zum Thema.

[www.arbeitsgemeinschaft-kinderrehabilitation.de](http://www.arbeitsgemeinschaft-kinderrehabilitation.de)

Die Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen - Bundesrepublik Deutschland e.V. gibt auf ihrer Homepage Informationen für Ärzte und ambulante Rehabilitationspartner, ratsuchende Familien, Informationen über Rehakliniken, Angebot zur Beratung

### **Ratgeber:**

**„Assistenz bei der Familienarbeit für behinderte und chronisch kranke Eltern“**

Der Ratgeber des Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V. (BbE e.V.) stellt verschiedene Möglichkeiten beim Einsatz von AssistentInnen und über Finanzierungsmöglichkeiten vor. Die Autorinnen des Ratgebers sind selbst behinderte Mütter oder Väter, die ihre Erfahrungen mit Assistenz bei der Familienarbeit zusammengefasst haben und für andere Betroffene nutzbar machen wollen. Auch MitarbeiterInnen in sozialen und medizinischen Berufen können in diesem Ratgeber viele Informationen und Hinweise für die Beratungsarbeit mit Betroffenen finden.

Kostenlos erhältlich unter: Tel.: 0180 - 53 29 329  
 E-mail: [broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de)

⇒

Alternativausgaben für sehbehinderte und blinde Menschen gibt es ebenfalls kostenlos bei der Informations- und Dokumentationsstelle des BbE e.V.,  
 Am Mittelfelde 80  
 30519 Hannover  
 Tel.: 05 11/6 96 32 56  
 E-mail: [bbe.indokus@gmx.de](mailto:bbe.indokus@gmx.de)

**„Mein Kind ist behindert - diese Hilfen gibt es“**

Der Elternratgeber informiert über finanzielle Unterstützungsangebote.  
 Er ist zu einem Preis von 2,50 € beim BVKM oder als PDF-Download unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) erhältlich:  
 Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.  
 Brehmstr. 5-7  
 40239 Düsseldorf

**„Hilfe, mein Kind ist behindert“**

Der Arbeitskreis „Elternberatung“ des Instituts für Sonderpädagogik an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität hat einen Elternratgeber erarbeitet, der nach der Geburt eines behinderten Kindes eine erste Orientierung anbietet.  
 Der Ratgeber gibt zu häufigen Behinderungen, Stoffwechsel-erkrankungen und sonstigen Risiken, grundlegende Informationen und konkrete Hinweise, welche Schritte eingeleitet werden können. Jedes Kapitel schließt mit dem Hinweis auf entsprechende Kontaktadressen, z.B. von Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen, sowie weiterführender Literatur.  
 Gegen eine Schutzgebühr von 0,50 € zzgl. Porto-kosten zu bestellen bei:  
 Johann-Wolfgang-Goethe-Universität  
 Senckenberganlage 13-17  
 60054 Frankfurt

**„Diagnose – ein Wort und was nun?“**

Die Ratgeber für nichtbehinderte Eltern behinderter Kinder kann bestellt werden bei:  
 Verband alleinerziehender Mütter und Väter LV NRW e. V.  
 Juliusstr. 13  
 45128 Essen  
 Tel.: 0201/ 82774-70  
 Fax: 0201/ 82774-99  
 Internet: [www.vamv-nrw.de](http://www.vamv-nrw.de)  
 Email: [info@vamv-nrw.de](mailto:info@vamv-nrw.de)

**„Unser Kind ist ein Geschenk“**

In der Broschüre der Bundesvereinigung Lebenshilfe erzählen türkische Eltern, wie sie ihr Leben mit einem geistig behinderten Kind in Deutschland gestalten. Der in deutscher und türkischer Sprache verfasste Ratgeber will sprachliche Barrieren beseitigen helfen und gibt betroffenen Familien wertvolle Tipps, u. a. dazu sich in der Bürokratie zurecht zu finden und die optimale Förderung für ihr Kind zu erreichen.

⇒

Die Broschüre kann für fünf Euro plus bestellt werden:

Bundesvereinigung Lebenshilfe  
Raiffeisenstraße 18  
35043 Marburg  
Tel.: 06421/491-116  
Fax: 06421/491-616  
E-mail: [vertrieb@lebenshilfe.de](mailto:vertrieb@lebenshilfe.de)

[www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de)

Die Homepage der „Deutschen Behindertenhilfe – Aktion Mensch e. V.“ ist interessant für alle Familien, die mit einer Behinderung konfrontiert sind.

### **LAG gemeinsam Leben gemeinsam lernen**

Helga Buchwinkel  
Falkstraße 106 HH  
60487 Frankfurt  
Tel.: 0 69/79 40 28 07  
Fax: 0 69/70 79 01 06

Hier finden Sie Freizeitangebote für lern- und geistig-behinderte Jugendliche.

## **5.3. Gesundheit**

### **Gynäkologische Beratung:**

Dr. med. Maria Hettenkofer (Pro Familia)  
Auf der Körnerwiese 5  
60322 Frankfurt  
Tel.: 0 69/59 92 86  
Fax: 0 69/59 17 57  
Email: [hettenkofer@profamilia-frankfurt.de](mailto:hettenkofer@profamilia-frankfurt.de)  
Internet: [www.profamilia-frankfurt.de](http://www.profamilia-frankfurt.de)

Als gemeinsame Initiative des Cebeef und der Pro Familia bietet Dr. Hettenkofer behinderten Frauen die Möglichkeit zu einer gynäkologischen Beratung und Untersuchung.

Angelika Budnitz (Cebeef)  
Elbinger Str.3  
60487 Frankfurt  
Tel.: 0 69/97 05 22-0

Angelika Budnitz veranstaltet Gesprächsrunden zum Thema Frauen und Behinderung. Termine bitte telefonisch erfragen.

### **Kostenlose Patientenberatung:**

VdK-Kreisgeschäftsstelle  
Landgraf-Georg-Strasse 58-60  
64283 Darmstadt  
Tel.: 0 61 51/35 99 80  
Sprechzeit: Montag 13 bis 17 Uhr

Unabhängig von einer VdK-Mitgliedschaft können alle hessischen BürgerInnen die kostenlose Patientenberatung des Sozialverbands VdK in Anspruch nehmen. Die Beratungsstellen in Kassel, Alsfeld, Darmstadt und Taunusstein stehen bei allen Fragen und Problemen zum Thema Gesundheit zur Verfügung. Geschulte MitarbeiterInnen klären eingangs den individuellen Hilfe- und Handlungsbedarf. Darauf aufbauend werden die möglichen Gesundheitsleistungen, sowie deren Konditionen und Handlungsalternativen besprochen.

**[www.schaedel-hirnpatienten.de](http://www.schaedel-hirnpatienten.de)**

Die Homepage der „Schädel-Hirnpatienten in Not e. V.“ bietet ein Hilfefon, E-mail-Beratung und Beratungsseiten zum Thema.

**Stiftung Gesundheit**

Hindenburgufer 87  
24105 Kiel

Telefon: 04 31 / 88 10 15 -0

Fax: 04 31 / 88 10 15 55

Internet: [www.arzt-auskunft.de](http://www.arzt-auskunft.de)

Auf der Homepage können Patienten anhand von ca. 1000 Diagnose- und Therapieschwerpunkten Ärzte auswählen. Darüber hinaus wird zu gesundheitlichen Themen Informationsmaterial zum Bestellen angeboten.

**Deutsche Dialysegesellschaft  
niedergelassener****Ärzte e. V.**

Postfach 132304  
42050 Wuppertal

Die Patientenbroschüre „Dialyse auf Reisen“ enthält Infos über Einrichtungen in Deutschland, im europäischen Ausland, Thailand, Tunesien und Mauritius und kann gegen Briefmarken im Wert von 1,44 € unter nebenstehender Adresse angefordert werden.

**5.4. Tipps nicht nur für Frankfurt****Frankfurter Stadtführer für Menschen  
mit  
Behinderung**

Unter [www.frankfurt-handicap.de](http://www.frankfurt-handicap.de) finden Sie Informationen zur Barrierefreiheit von Gebäuden und Einrichtungen in Frankfurt.

**„Bus und Bahn für alle“**

Die Broschüre der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main informiert über die Barrierefreiheit der Frankfurter Verkehrsmittel und -linien (U-Bahnen, Busse, Straßenbahnen). Weitere Infos unter der Telefonnummer 069/ 19449 oder Internet [www.vgf-ffm.de](http://www.vgf-ffm.de)

**„Flucht-Punkt“**

Die Broschüre der Frankfurter „Stiftung Blindenanstalt“ richtet sich an behinderte Migrantinnen und Migranten. Frankfurter Institutionen, die Ihnen Beratung und Unterstützung anbieten, werden vorgestellt. Die Broschüre ist in Deutsch, Englisch, Französisch, Serbokroatisch und Türkisch verfasst und auch als Hör-CD erhältlich (diese enthält auch noch eine arabische Version).

Bezugsadresse:

Stiftung Blindenanstalt

Adlerflychtstr. 88-14

60318 Frankfurt

Tel.: 069/ 9551240

Fax: 069/ 5976296

E-mail: [info@stiftung-blindenanstalt.de](mailto:info@stiftung-blindenanstalt.de)

**„Stadtgewässer –  
Seen, Teiche, Tümpel entdecken“**

In der Broschüre des Umweltamts der Stadt Frankfurt sind alle Gewässer aufgeführt, die barrierefrei zugänglich sind. Sie ist kostenlos zu bestellen bei:  
Magistrat der Stadt Frankfurt  
Umweltamt  
Untere Wasserbehörde  
Galvanistr. 28  
60486 Frankfurt  
[www.umweltamt.stadt-frankfurt.de](http://www.umweltamt.stadt-frankfurt.de)  
E-Mail: [umweltueberwachung@stadt-frankfurt.de](mailto:umweltueberwachung@stadt-frankfurt.de)

**"Merkblatt zum  
Grundsicherungsgesetz"**

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte (BVKM) informiert behinderte Menschen und ihre Angehörigen in seinem neuesten Ratgeber über das am 1.1.2003 in Kraft getretene Grundsicherungsgesetz.  
Das Merkblatt kann bei folgender Adresse unter Beilage eines an Sie selbst adressierten und mit 0,55 € frankierten Umschlags bestellt werden:

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte  
Stichwort: Merkblatt zum Grundsicherungsgesetz  
Brehmstr. 5-7  
40239 Düsseldorf  
Es ist ebenfalls als PDF-Download unter der Internetadresse [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) in der Rubrik „Recht und Praxis“ erhältlich.

**PC-Ausstattung für behinderte Menschen:**

Berufsförderungswerk Heidelberg GmbH  
-Technische Hilfen-  
z. H. Herr Koschmieder  
Bonhoefferstraße 1  
69123 Heidelberg  
Tel.: 0 62 21/ 88-3250  
Fax: 0 62 21/ 88-3101  
[info@bfw.srh.de](mailto:info@bfw.srh.de)

Herr Koschmieder vom Berufsförderungswerk Heidelberg entwickelt sowohl im Hardware- als auch Softwarebereich individuell angepasste Lösungen der PC-Benutzung für Körperbehinderte.

[www.incobs.de](http://www.incobs.de)

Der „Informationspool Computerhilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte“ gibt im Internet herstellerneutrale Informationen über Computerhilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte; interessant für Anwender, Berater und Kostenträger; Grundlage sind detaillierte Hilfsmitteltests; gefördert vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung.

Teltra  
Gesellschaft für telematische  
Traumatologie mbH  
Hunscheidtstraße 18  
44789 Bochum  
Tel. 0234 / 51 67 76 9  
Fax 0234 / 51 67 76 8  
Email: [teltra@teltra.de](mailto:teltra@teltra.de)  
Internet: [www.teltra.de](http://www.teltra.de)

Die Tochterfirma des Universitätsklinikums Bochum bietet computergestützte Sehtherapien für Patienten an, die nach einem Schlaganfall oder Herzinfarkt einen Gesichtsfeldausfall erlitten haben bzw. cortical erblindet sind.

### **Euro-Toilettenschlüssel:**

CBF Darmstadt (Euro-Toilettenschlüssel)  
 Pallaswiesenstr. 123a  
 64293 Darmstadt  
 Tel.: 06151/ 8122-0  
 Fax: 06151/ 8122-81  
 Email: [locus@cbf-da.de](mailto:locus@cbf-da.de)  
 Internet: [www.cbf-da.de](http://www.cbf-da.de)

Mit dem Euro-Toilettenschlüssel können Menschen mit Behinderung über 4 700 behindertengerechte Toiletten in Deutschland und Europa benutzen. Der Schlüssel kann gegen Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen **aG, H, BI, G** und **GdB 70, 90,100%**) und eines Verrechnungsschecks über 13 Euro bestellt werden. Darüber hinaus ist für 8 Euro der Behindertentoilettenführer **Der Locus** erhältlich. Schlüssel und Behindertentoilettenführer gibt es auch als Paket für 18 Euro.

## **5.5. Internet**

Kaum ein Medium eröffnet gerade mobilitätseingeschränkten Menschen mehr Möglichkeiten zur Information und Kommunikation als das Internet. Folgende Links sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Sie ebenfalls interessante Links im Internet herausfinden, die dieser Sammlung noch fehlen, können Sie diese mit einer kurzen Zusammenfassung des Themenschwerpunktes an die Emailadresse [andrea.rueb@stadt-frankfurt.de](mailto:andrea.rueb@stadt-frankfurt.de) senden, so dass eine regelmäßige Ergänzung erfolgen kann.

[www.akbi.de](http://www.akbi.de)

Der Marburger Verein „Arbeitskreis barrierefreies Internet“ prüft Internetseiten auf ihre allgemeine Nutzbarkeit, erstellt barrierefreie Web-Präsenzen und berät bei der Gestaltung allgemein zugänglicher Internet-Angebote.

[www.aktion-mensch.de](http://www.aktion-mensch.de)

Die Aktion Mensch bietet ein Internetportal, das über viele Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen, informiert.

Teile des Internetangebots für Gehörlose, hörende Sehbehinderte und solche mit mangelnden Deutschkenntnissen sind barrierefrei gestaltet. Über das Symbol einer Auge mit Hand wird zusätzlich zum Originaltext eine vereinfachte Textversion und ein Video in Deutscher Gebärdensprache aufgerufen.

[www.arge-bfw.de](http://www.arge-bfw.de)

Die „Arbeitsgemeinschaft der Berufsförderungswerke“ bietet Informationen für an beruflicher Rehabilitation Interessierte.

[www.bagbbw.de](http://www.bagbbw.de)

Die „Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke“ (BAG BBW) ist interessant für Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind. Informationen über Behinderungen, entsprechende Bildungs- und Rehaangebote, Fördervoraussetzungen

[www.bagwfbm.de](http://www.bagwfbm.de)

Infos der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

[www.bahn.de/handicap](http://www.bahn.de/handicap)

Hier finden Sie Informationen über die Mobilitätsservicezentrale und anderer Services für Mobilitätseingeschränkte und Menschen mit Behinderung. Sie finden auch Informationen über die Vergünstigungen durch das Sozialgesetzbuch IX und können die Broschüre „Mobil trotz Handicap - Services für mobilitätseingeschränkte Reisende“ herunterladen.

Dieses Informationsmaterial präsentiert die Deutsche Bahn auch auf einer CD, um sehbehinderten und blinden Menschen die notwendigen Informationen für eine Bahnreise leichter zugänglich zu machen.

Sie können die kostenlose Audio-CD bei der Mobilitätsservicezentrale bestellen:

[Mobilitaetsservicezentrale@bahn.de](mailto:Mobilitaetsservicezentrale@bahn.de)

Tel. 01805/512 512 (EUR 0,12/Min.).

[www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de)

Die „Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation“ (BAR) bietet Informationen für im Bereich Rehabilitation Tätige: Fortbildungsangebote, Zeitschrift und Arbeitshilfen

[www.barrierefrei-kommunizieren.de](http://www.barrierefrei-kommunizieren.de)

Die ständig aktualisierte Online-Datenbank bietet eine Sammlung von Techniken und Technologien, die es behinderten Menschen ermöglichen, sich die Welt des Computers und des Internets zu erschließen. Auch dient die Datenbank Betroffenen, Angehörigen, Betreuern und Betreuerinnen als Orientierungshilfe und Leitfaden.

[www.behindertenbeauftragter.de](http://www.behindertenbeauftragter.de)

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen informiert über seine Arbeit in der Gleichstellungs- und Behindertenpolitik

**Partner auf vier Pfoten e. V.**

Liane Thiemann

Grüner Weg 14

53639 Königswinter

Tel.: 0228/4299795

Fax: 0228/94499090

[www.behindertenbegleithund.de](http://www.behindertenbegleithund.de)

Speziell ausgebildete Behindertenbegleithunde erfüllen neben ihrer Rolle als bester Freund und steter Begleiter gerade für stark mobilitätsbehinderte Menschen wichtige Aufgaben, wie Gegenstände aufheben und bringen, Türen öffnen und schließen, Alarm auslösen, Hilfe holen, etc. Die genannten Vereine bilden Hunde entsprechend aus und beraten Betroffene bei der Entscheidung, sich einen solchen Hund zuzulegen.

**Vita e. V.**

Tatjana Kreidler

Karlshof 1a

53547 Hümmerich

Tel.: 02687/9289133

Fax: 02687/9289134

[www.vita-assistenzhunde.de](http://www.vita-assistenzhunde.de)

<a href="http://www.behindertenfuehrer.de">www.behindertenfuehrer.de</a>	Die Internetseite bietet eine Sammlung von bundesweiten Behindertenführern in Deutschland an.
<a href="http://www.behindertensport.de">www.behindertensport.de</a>	Infos zu Behindertensport und eine Suchmaschine für Themen rund um Behinderung
<a href="http://www.bmgs.de">www.bmgs.de</a>	Das „Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung“ informiert über aktuelle Entwicklungen und bietet eine Datenbank mit Reha-Einrichtungen, Ratgeber, Broschüren und Gesetzestexte.
<a href="http://www.cebeef.com">www.cebeef.com</a>	Hier finden Sie das Online-Magazin des CeBeeF Frankfurt e.V.
<a href="http://www.fdst.de">www.fdst.de</a>	Die „Fürst Donnersmarck Stiftung“ Berlin ist interessant für Menschen mit Behinderungen und Angehörige, interessierte Fachleute und informiert über Rehabilitation, Wohnen, Assistenz, Reisen, Touristik, Gästehäuser, Freizeit, Bildung, Beratung
<a href="http://www.forsea.de">www.forsea.de</a>	ForseA e.V. ist ein bundesweites, verbandsübergreifendes Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen und organisiert Veranstaltungen und Fortbildungen und vertritt die Interessen behinderter Menschen sowohl in der Öffentlichkeit, als auch in politischen Gremien.
<a href="http://www.hessen-tourismus.de">www.hessen-tourismus.de</a>	Die Broschüre „Barrierefreie Unterkünfte“ stellt rund 180 Hotels, Pensionen sowie Ferienhäuser und Ferienwohnungen vor, deren Angebot für Menschen mit Behinderungen besonders geeignet sind.
	Infos unter Touristik e. V. Abraham-Lincolnstr. 38-42 65189 Wiesbaden Tel.: 06 11/77 88-00 Fax: 06 11/77 88-0 40 Email : <a href="mailto:info@hessen-tourismus.de">info@hessen-tourismus.de</a>
<a href="http://www.jkc.de/links.html">www.jkc.de/links.html</a>	Die Homepage der „Experten für Behinderte“ (EHB) bietet eine Suchmaschine und Linksammlung zu verschiedenen Behinderungen, Stand 2000
<a href="http://www.jurass.de">www.jurass.de</a>	Jur\$Ass, die „Juristische Zeitschrift für Assistenz & Selbstbestimmung“ ist eine juristische Fachzeitschrift für behinderte Menschen, die selbstbestimmt leben wollen und erscheint vierteljährlich. Die Ausgaben behandeln ein Schwerpunkt-Thema und geben weitere rechtliche und andere Informationen zu den Themen Assistenz und Selbstbestimmt Leben.

⇒

Ein Probeexemplar kann unter folgender Adresse bestellt werden:

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben  
Deutschland e.V.  
Hermann-Pistor-Str. 1  
07745 Jena  
Tel: 03641/ 234 795

[www.kobinet-nachrichten.de](http://www.kobinet-nachrichten.de)

Die „kobinet-nachrichten“ sind ein Informationsdienst von behinderten Menschen, der aktuell und vielfältig über die Belange behinderter Menschen informiert.

[www.mobidat.albatrosev.de](http://www.mobidat.albatrosev.de)

Die vorbildliche Datenbank Mobidat bietet Informationen zur Barrierefreiheit von mehr als 18 000 öffentlich genutzten Einrichtungen in Berlin. Die Daten für alle öffentlichen Gebäude der Berliner Bezirke werden ständig aktualisiert.

[www.mobil-mit-behinderung.de](http://www.mobil-mit-behinderung.de)

Der Verein Mobil mit Behinderung e.V. berät in allen Fragen der Mobilität in Verbindung mit behindertengerechten Fahrzeugen, Umbau, Kauf, Finanzierung, Anträge gegenüber den Kostenträgern, Fahrerlaubnis.

Mobil mit Behinderung e. V.  
Heinrich Buschmann  
Orchideenstr. 9  
76751 Jockgrim  
Tel.: 07271/5050265  
Fax: 07271/5050266

[www.netzwerk-artikel-3.de](http://www.netzwerk-artikel-3.de)

NETZWERK ARTIKEL 3 Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. ist ein bundesweit arbeitendes Netzwerk der Gleichstellungsinitiativen. Es bietet einen regelmäßigen Informationsdienst (B&M, "Behinderung & Menschenrecht") in Schwarzschrift und auf Kassette an und veranstaltet Fachtagungen für Mitglieder und Interessierte. Der Info-Center zur Gleichstellung enthält eine Gleichstellungsbibliothek. Außerdem werden in Form von INFO-BOOKLETS Fachinformationen zur Gleichstellung herausgegeben.

[www.rehadat.de](http://www.rehadat.de)

Das „Institut der deutschen Wirtschaft Köln“ bietet Datenbanken zur beruflichen Rehabilitation.

[www.schwbv.de](http://www.schwbv.de)

Diese Homepage von ver.di ist interessant für SchwerbehindertenvertreterInnen und betriebspolitisch Interessierte und bietet Tipps und Links zur Barrierefreiheit, aktuellen Gesetzen/Verordnungen und Muster für Integrationsvereinbarungen zum Download.

[www.sovd.de](http://www.sovd.de)

Die Homepage des Sozialverbands Deutschland ist interessant für Menschen mit Behinderung oder sozialen Fragen sowie sozialpolitisch Interessierte, Beratungsseiten, Links zu Sozialberatern, individuelles Hilfeangebot per e-mail

[www.vdak.de](http://www.vdak.de)

Der „Verband der Angestellten-Krankenkassen und Arbeiter-Ersatzkassenverband“ informiert gesundheitspolitisch Interessierte

[www.vdk.de](http://www.vdk.de)

Die Internetseite des Sozialverbands VdK Deutschland informiert über aktuelle Neuigkeiten in der Sozial-, Renten-, Behinderten- und Gesundheitspolitik, Gerichtsurteile und die sozialpolitischen Positionen des VdK.

Sie finden auch Informationen zu den neuesten Serviceleistungen, sowie Tipps zu Gesundheit, Rente, Pflege und die aktuelle Ausgabe der zweimonatig erscheinenden VdK-Zeitung.

Das VdK-Erholungswerk bietet u. a. PC-Kurse für Behinderte Menschen an. Infos unter der Adresse:

VdK-Erholungswerk  
Schellingstr. 31  
80799 München  
Tel.: 0 89/21 17-2 51  
Fax: 0 89/21 17-2 77  
[freizeitakademie.bayern@vdk.de](mailto:freizeitakademie.bayern@vdk.de)

[www.werhilftwem.de](http://www.werhilftwem.de)

Das „Unfallopfer-Hilfswerk“ hilft Ratsuchenden im Sozialbereich mit einer Sammlung von zuständigen Einrichtungen und Behörden